

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 352/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 353/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	3
Verordnung (EG) Nr. 354/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	5
Verordnung (EG) Nr. 355/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 89. Einzelausschreibung	7
Verordnung (EG) Nr. 356/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 308. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	8
Verordnung (EG) Nr. 357/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	9
Verordnung (EG) Nr. 358/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	10
★ Verordnung (EG) Nr. 359/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei	11

★ Verordnung (EG) Nr. 360/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	13
★ Verordnung (EG) Nr. 361/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch	15
Verordnung (EG) Nr. 362/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Eröffnung eines präferenziellen Zollkontingents für die Einfuhr von Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004	18
★ Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbefähilfen	20
★ Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbefähilfen	22
★ Verordnung (EG) Nr. 365/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2004	30
Verordnung (EG) Nr. 366/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können	31
Verordnung (EG) Nr. 367/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2261/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können	33
Verordnung (EG) Nr. 368/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2262/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können	35
Verordnung (EG) Nr. 369/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	37
Verordnung (EG) Nr. 370/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003	39
Verordnung (EG) Nr. 371/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003	40
Verordnung (EG) Nr. 372/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003	41
Verordnung (EG) Nr. 373/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	42

Inhalt (Fortsetzung)	
Verordnung (EG) Nr. 374/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	43
Verordnung (EG) Nr. 375/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	44
Verordnung (EG) Nr. 376/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	47

II Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/194/EG:

★ Beschluss des Rates vom 10. Februar 2004 zur Änderung des Beschlusses 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates	48
---	----

Kommission

2004/195/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. September 2000 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.1879 — Boeing/Hughes) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2740)	53
--	----

2004/196/EG:

★ Beschluss Nr. 3/2004 vom 10. Februar 2004 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in das sektorale Kapitel Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	67
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Beschluss 2004/197/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen	68
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Empfehlung 2004/2/Euratom der Kommission vom 18. Dezember 2003 zu standardisierten Informationen über Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt im Normalbetrieb (ABl. L 2 vom 6.1.2004)	83
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 352/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

^(¹) ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis (EUR/100 kg)
0702 00 00	052	95,6
	204	44,4
	212	108,5
	999	82,8
0707 00 05	052	158,2
	068	87,4
	204	46,1
	999	97,2
0709 10 00	220	68,9
	999	68,9
0709 90 70	052	99,1
	204	55,7
	999	77,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	69,6
	204	47,8
	212	52,3
	220	49,1
	600	41,8
	624	61,8
	999	53,7
0805 20 10	204	93,7
	999	93,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	84,1
	204	103,4
	220	88,5
	400	55,6
	464	76,4
	528	107,6
	600	80,7
	624	77,6
	999	84,2
0805 50 10	052	72,0
	400	36,4
	999	54,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	35,9
	388	133,3
	400	109,9
	404	96,5
	508	95,0
	512	122,0
	524	79,2
	528	93,0
	720	79,4
	999	93,8
0808 20 50	060	65,7
	388	79,8
	508	69,3
	512	81,9
	528	85,6
	720	42,5
	999	70,8

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 353/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (²), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilföhöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilföhöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

(²) ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	215	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	129	—	—
		Butterfett	—	—	—	—

(EUR/100 kg)

VERORDNUNG (EG) Nr. 354/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Beihilfe Höchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (²), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfe Höchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfe Höchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfe Höchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

(²) ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 136. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

Formel		A		B		(EUR/100 kg)
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Beihilfehöchstbetrag	Butter 82 %	79	75	79	71	
	Butter 82 %	77	72	—	—	
	Butterfett	98	91	97	89	
	Rahm	—	—	34	31	
Verarbeitungssicherheit	Butter	87	—	87	—	
	Butterfett	108	—	107	—	
	Rahm	—	—	37	—	

VERORDNUNG (EG) Nr. 355/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 89. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽²⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

(2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 89. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 24. Februar 2004 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 der Kommission (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

VERORDNUNG (EG) Nr. 356/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 308. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽²⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 308. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 97 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 107 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 der Kommission (ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19).

VERORDNUNG (EG) Nr. 357/2004 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2004
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

(2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 212/2004 der Kommission⁽³⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Belgien und Luxemburg gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 212/2004 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Finnland und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 212/2004 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽²⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten

Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 46,511 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 359/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind Übergangsmaßnahmen festzulegen, damit Einführer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) in den Genuss der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven⁽¹⁾ kommen.
- (2) Es sind Bestimmungen für das Jahr 2004 vorzusehen, um zu gewährleisten, dass ab dem Zeitpunkt des Beitritts zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 und traditionellen Einführern und neuen Einführern aus den neuen Mitgliedstaaten unterschieden wird.
- (3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Kontingente zu gewährleisten und damit die traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 ausreichende Mengen beantragen können, ist für das Jahr 2004 die Menge anzupassen, auf die sich die Anträge der traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten beziehen können.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1142/2003 (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 39).

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „derzeitige Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004;
2. sind „neue Mitgliedstaaten“ die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 sind für das Jahr 2004 und nur hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten „traditionelle Einführer“ Einführer, die nachweisen können, dass sie

- a) in zumindest zwei der drei Kalenderjahre vor 2004 die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 aus anderen Ursprungsländern als den neuen oder den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt haben;
- b) im Jahr 2003 außerdem mindestens 100 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96⁽²⁾ ein- und/oder ausgeführt haben.

Die Einführen müssen in den neuen Mitgliedstaat erfolgt sein, in dem der betreffende Einführer niedergelassen ist bzw. seinen Sitz hat, während die Ausführen nach anderen Bestimmungen als den neuen oder den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgt sein müssen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 sind für das Jahr 2004 und nur hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten „neue Einführer“ andere als traditionelle Einführer im Sinne von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung, nämlich Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder Gruppierungen, die in jedem der zwei Kalenderjahre vor 2004 nachweislich mindestens 50 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 aus anderen Ursprungsländern als den neuen oder den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt und/oder ausgeführt haben.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 (ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1).

Die Einfuhren müssen in den neuen Mitgliedstaat erfolgt sein, in dem der betreffende Einführer niedergelassen ist bzw. seinen Sitz hat, während die Ausfuhren nach anderen Bestimmungen als den neuen oder den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgt sein müssen.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 dürfen sich die im Mai 2004 eingereichten Lizenzanträge der traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten auf höchstens 65 % des Jahresdurchschnitts der in den drei vorangegangenen Kalenderjahren getätigten Einfuhren aus anderen Ländern als den derzeitigen Mitgliedstaaten, Polen, Bulgarien und Rumänien in die betreffenden Mitgliedstaaten beziehen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 dürfen sich die Lizenzanträge der neuen Einführer aus den neuen Mitgliedstaaten auf höchstens 8 % der gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zugeteilten Menge beziehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 360/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die wirtschaftlichen Bedingungen auf den Ausfuhrmärkten für Rindfleisch sind sehr unterschiedlich und der regelmäßige Abschluss von bilateralen Abkommen führt zu noch größeren Unterschieden bei den Bedingungen, zu denen Ausfuhrerstattungen für die Erzeugnisse dieses Sektors gewährt werden. Um die Ziele bei der Anpassung der Methode zur Zuteilung der Mengen, die mit Erstattung ausgeführt werden können, und bei der Wirksamkeit der Nutzung der verfügbaren Mittel gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 besser zu erreichen, sind die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission (²) vorgesehenen Umstände auszudehnen, unter denen die Kommission Maßnahmen treffen kann, um die Erteilung oder die Stellung von Ausfuhrlizenzenanträgen während der vorgesehenen Bedenzeit nach der Antragstellung zu beschränken. Es ist auch vorzusehen, dass diese Maßnahmen je nach Bestimmung oder Bestimmungsgruppe getroffen werden können.
- (2) Aufgrund des Niveaus der Inanspruchnahme der Sonderregelung für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann (³), und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist die in Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 vorgesehene Übertragung der im Rahmen dieser Regelung nicht verwendeten Mengen auf das folgende Vierteljahr abzuschaffen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

(²) ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2003 (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 9).

(³) ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 (ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Würde die Erteilung der Ausfuhrizenzen dazu führen, dass die verfügbaren Finanzbeträge überschritten werden oder überschritten werden zu drohen oder die Höchstmengen, die während des betreffenden Zeitraums unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen von Artikel 33 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ausgeführt werden können, erschöpft werden oder erschöpft werden zu drohen oder dass die Kontinuität der Ausfuhren nicht gewährleistet werden kann, so kann die Kommission

a) einen einheitlichen Annahmesatz der beantragten Mengen festsetzen,

b) die Anträge ablehnen, für die noch keine Ausfuhrizenzen bewilligt wurden,

c) die Antragstellung für Ausfuhrizenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei allerdings nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eine längere Aussetzungsfrist beschlossen werden kann.

In den in Unterabsatz 1 Buchstabe c) genannten Fällen sind während der Aussetzungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrizenz unzulässig.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können nach Erzeugniskategorien und Bestimmungen oder Bestimmungsgruppen getroffen oder differenziert werden.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„2a. Die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn sich die Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrizenz auf Mengen beziehen, die die normalen Absatzmengen für eine Bestimmung oder eine Bestimmungsgruppe überschreiten oder überschreiten zu drohen und die Erteilung der beantragten Lizzenzen die Gefahr von Spekulationsgeschäften, einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Marktteilnehmern oder der Störung der betreffenden Handelsströme oder des Gemeinschaftsmarktes mit sich bringt.“

2. Artikel 12 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Überschreiten die Mengen, für die Lizzenzen beantragt wurden, die verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Annahmesatz für die beantragten Mengen fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 361/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 mit Durchführungsbestimmungen für die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/917/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2003/917/EG ist der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen des Assoziationsabkommens EG-Israel liberalisiert, sind die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen ersetzt und insbesondere Zugeständnisse für den Handel mit Geflügelfleisch gemacht worden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission⁽²⁾ ist anzupassen, um den erweiterten Zugeständnissen für den Handel mit Geflügelfleisch im Rahmen des Assoziationsabkommens EG-Israel Rechnung zu tragen, die mit dem Beschluss 2003/917/EG genehmigt worden sind.
- (3) Der Beschluss 2003/917/EG ist erst am letzten Tag des Monats Dezember 2003 veröffentlicht worden, so dass es den Marktteilnehmern nicht möglich war, für die ab 1. Januar 2004 geltenden Einfuhrzugeständnisse während des in der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 festgesetzten normalen Antragszeitraums Anträge zu stellen; der Zeitraum für die Beantragung von Lizzenzen im Rahmen der neuen Einfuhrzugeständnisse sollte im März 2004 liegen.
- (4) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der in der Verordnung (EG) Nr. 2497/96 aufgeführten Zollkontingente im Geflügelfleischsektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (5) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 vorgesehenen Handelszeiträume geändert werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu

ändern, die in dem Beschluss 2003/917/EG vorgesehen sind. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

- (6) Da die Zeiträume für die Beantragung der Lizzenzen im Rahmen der neuen Einfuhrzugeständnisse für die Zeiträume 1. Januar bis 31. März 2004 und 1. April bis 30. April 2004 zusammenfallen, sind die jeweiligen Mengen für jeden Zeitraum zusammenzufassen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für jedes Erzeugnis der Gruppen IL1 und IL2 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung, das im Rahmen der Regelung gemäß dem Protokoll Nr. 1 des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist eine Einfuhr Lizenz vorzulegen.“
2. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
„Im Jahr 2004 werden die Kontingente gemäß Artikel 1 jedoch folgendermaßen aufgeteilt:
— 33 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April,
— 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni,
— 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
— 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.“
3. Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die Zeiträume vom 1. Januar bis 30. April 2004 und vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 müssen die Lizenzanträge jedoch in den ersten sieben Tagen des Monats März bzw. Mai 2004 gestellt werden.“
4. Anhang I wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 65.⁽²⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gruppe Nr.	Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Senkung des MBZ (2) %	Zollkontingent (t)				
					1.1.-31.12. 2004	1.1.-31.12. 2005	1.1.-31.12. 2006	1.1.-31.12. 2007	und folgende Jahre
IL1	09.4092	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	100	1 442,0	1 484,0	1 526,0	1 568,0	1 568,0
		0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren						
		0207 27 30/40/50/60/70	Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren						
IL2	09.4091	ex 0207 32	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt	100	515,0	530,0	545,0	560,0	560,0
		ex 0207 33	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, gefroren						
		ex 0207 35	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, frisch oder gekühlt						
		ex 0207 36	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, gefroren						

(1) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Die Senkung gilt für die Wertzölle, beim KN-Code 0207 auch für die spezifischen Zollsätze.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 362/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Eröffnung eines präferenziellen Zollkontingents für die Einfuhr von Rohrrohzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2005/06 im Hinblick auf die angemessene Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker aus den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Lieferabkommen zu Präferenzbedingungen geschlossen hat, ein besonderer verringelter Zollsatz erhoben. Bisher wurden solche Abkommen im Wege des Beschlusses 2001/870/EG des Rates⁽²⁾ lediglich mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die im Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽³⁾ aufgeführt sind, sowie mit der Republik Indien geschlossen.
- (2) Die mit dem Beschluss 2001/870/EG geschlossenen Abkommen in Form von Briefwechseln verpflichten die betreffenden Raffinerien zur Zahlung eines Mindestkaufspreises in Höhe des garantierten Preises für Rohrzucker, abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe. Dieser Mindestpreis ist somit aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 2003/04 vorliegenden Daten festzusetzen.
- (3) Die für Sonderpräferenzzucker geltenden Einfuhrmengen werden gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 anhand einer gemeinschaftlichen Vorbilanz für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (4) Aufgrund dieser Vorbilanz hat es sich als notwendig erwiesen, Rohrzucker einzuführen und nunmehr für das Wirtschaftsjahr 2003/04 Zollkontingente mit besonderem verringertem Zollsatz gemäß den vorgenannten Abkommen zu eröffnen, um den Bedarf der gemeinschaftlichen Raffinerien während eines Teils dieses Wirtschaftsjahrs zu decken. Mit der Verordnung (EG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

1115/2003 der Kommission⁽⁴⁾ sind somit Zollkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 29. Februar 2004 eröffnet worden.

- (5) Da die Vorbilanzen für die Erzeugung von Rohrrohzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 vorliegen, ist ein Zollkontingent für den zweiten Teil des Wirtschaftsjahrs zu eröffnen.
- (6) Aufgrund des nach Mitgliedstaaten festgesetzten angenommenen Raffinationshöchstbedarfs und der sich aus der Vorbilanz ergebenden Fehlmengen sind für jeden Raffinationsmitgliedstaat Einfuhrgenehmigungen für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004 vorzusehen.
- (7) Mit der Beitrittsakte von 2003 wird Slowenien in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu den Ländern hinzugefügt, für die ein Höchstversorgungsbedarf je Wirtschaftsjahr festgesetzt wird. Der Bedarf Sloweniens für die beiden Monate Mai und Juni 2004, die zum Wirtschaftsjahr 2003/04 gehören, ist mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission⁽⁵⁾ auf 3 264 Tonnen festgesetzt worden. Unter Berücksichtigung dieser relativ kleinen Menge und der Tatsache, dass auch der Anwendungszeitraum relativ kurz ist, müssen besondere Bestimmungen für die Erteilung und Gültigkeit der Einfuhrizenzen und für den Raffinationszeitraum erlassen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96⁽⁶⁾ muss für das neue Kontingent gelten.
- (9) Um Versorgungsgängen vorzubeugen, sind die betreffenden Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1115/2003 einzuführenden Mengen, für die bis 1. März 2004 keine Einfuhrizenzen beantragt wurden, die entsprechenden Lizzenzen nach diesem Zeitpunkt im Laufe des Wirtschaftsjahrs 2003/04 auszustellen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2004, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004 wird nach Maßgabe des Beschlusses 2001/870/EG für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker des KN-Codes 1701 11 10 ein Zollkontingent von 30 459 Tonnen Weißzuckeräquivalent mit Ursprung in den AKP-Staaten eröffnet, die das mit dem vorgenannten Beschluss genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels unterzeichnet haben.

Dieses Zollkontingent trägt die laufende Nummer 09.4097.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Menge gilt ein verringelter Sonderzollsatz von 0 EUR je 100 kg Rohrzucker in Standardqualität.

(2) Der von den gemeinschaftlichen Raffinerien zu zahlende Mindestankaufspreis wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 49,68 EUR je 100 kg Rohrzucker in Standardqualität festgesetzt.

Artikel 3

(1) Einfuhrlizenzen können erteilt werden:

- a) von den in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Mitgliedstaaten mit Ausnahme Sloweniens im Rahmen des in Artikel 1 festgesetzten Kontingents und zu den Bedingungen von Artikel 2 für eine Gesamtmenge von 27 195 Tonnen;
- b) von Slowenien für eine Menge von 3 264 Tonnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 363/2004 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv),nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Entwurf⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission⁽³⁾ gelten für die Gewährung von Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen besondere Bedingungen. Die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen in der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 entspricht der Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁴⁾. Diese Empfehlung ist mit Wirkung ab 1. Januar 2005 durch die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁵⁾ ersetzt worden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 dieselbe Definition Anwendung finden wie in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁶⁾.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁷⁾ erlassenes einheitliches, vereinfachtes jährliches Berichterstattungssystem wünschenswert ist. Die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 niedergelegten besonderen Berichtspflichten sollten deshalb nur so lange gelten, bis ein allgemeines Berichtssystem eingeführt worden ist.
- (3) Zu regeln ist ferner, wie die Vereinbarkeit von Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen ist, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 ohne vorherige Genehmigung der Kommission gewährt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2003, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.⁽⁷⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsbeihilfen in allen Wirtschaftssektoren einschließlich Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben, jedoch ausgenommen Beihilfen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates^(*) fallen.

^(*) ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.“

2. In Artikel 2 erhalten Buchstabe b) und Buchstabe c) folgende Fassung:

„b) ‚kleine und mittlere Unternehmen‘: Unternehmen im Sinne der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission^(*);

c) ‚Großunternehmen‘: Unternehmen, auf die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht zutrifft.

^(*) ABl. L 10 vom 13.1.2002, S. 33.“

3. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten erstellen im Einklang mit den nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates^(*) erlassenen Durchführungsvorschriften zu Form und Inhalt von Jahresberichten einen Jahresbericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung.

Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften erstellen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr oder Teile davon, in dem die vorliegende Verordnung Anwendung findet, nach den Vorgaben in Anhang III der vorliegenden Verordnung auch in elektronischer Form einen Jahresbericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

^(*) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.“

4. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführte Beihilferegelungen sowie sämtliche aufgrund solcher Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Außerhalb einer Beihilferegelung gewährte Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurden, sind nach Maßgabe von Artikel

87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Auflage in Artikel 3 Absatz 1 erfüllen, wonach bei der Vergabe ein ausdrücklicher Verweis auf diese Verordnung erfolgen muss.

Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.“

5. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2004

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 364/2004 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe b),nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Entwurf⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽³⁾ verwendete Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entspricht der Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁴⁾. Diese Empfehlung ist mit Wirkung ab 1. Januar 2005 durch die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁵⁾ ersetzt worden.
- (2) Zu klären ist ferner, welche Vorschriften in Fällen anwendbar sind, in denen eine Investition in einem Gebiet getätigt wird, in dem zwar Regionalbeihilfen in Anspruch genommen werden können, der Sektor, dem das betreffende Unternehmen angehört, jedoch von einer Regionalförderung ausgenommen ist. Die Regionalfördersätze sollten nur dann Anwendung finden, wenn sowohl das Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, als auch der Sektor, dem das begünstigte Unternehmen angehört, für Regionalbeihilfen in Betracht kommen. Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Anmeldung von Einzelbeihilfen für Vorhaben, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, sind entsprechend zu verdeutlichen.
- (3) Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages⁽⁶⁾ erlassenes einheitliches, vereinfachtes jährliches Berichterstattungssystem wünschenswert ist. Die im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 niedergelegten besonderen Berichtspflichten sollten deshalb nur so lange gelten, bis ein allgemeines Berichtssystem eingeführt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2003, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, Verordnung geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

(4) Zu regeln ist ferner, wie die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen ist, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ohne vorherige Genehmigung der Kommission an kleine und mittlere Unternehmen gewährt worden sind.

(5) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen können zu wirtschaftlichem Wachstum, stärkerer Wettbewerbsfähigkeit und mehr Beschäftigung beitragen. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für KMU sind von größter Bedeutung, da KMU strukturbedingt Probleme haben, sich Zugang zu neuen technologischen Entwicklungen und zum Technologietransfer zu verschaffen. In dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽⁷⁾ geht die Kommission davon aus, dass staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen einen Anreiz für KMU darstellen, zusätzliche Anstrengungen im FuE-Bereich zu unternehmen. KMU wenden im Allgemeinen nur einen geringen Anteil ihres Umsatzes für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen auf KMU hat die Kommission beschlossen, solche Beihilfen von der Anmeldepflicht auszunehmen, zumal diese nur in sehr beschränktem Maße geeignet sind, den Wettbewerb nachteilig zu beeinflussen. Gleicher gilt für Beihilfen zugunsten von Durchführbarkeitsstudien, für Patentkostenbeihilfen sowie für Einzelbeihilfen, die bestimmte Obergrenzen nicht überschreiten.

(6) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 sollte daher auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an KMU in möglichst vielen Sektoren erweitert werden.

(7) Um den Besonderheiten staatlicher Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 geändert werden; andere sollten neu hinzugefügt werden. In die Verordnung aufzunehmen sind insbesondere die in Anlage I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen enthaltenen Definitionen der einzelnen Stufen bei Forschung und Entwicklung. Die Aufstellung der förderfähigen Ausgaben sollte der Liste in Anlage II des genannten Gemeinschaftsrahmens entsprechen, wenn auch mit kleineren Änderungen, die der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Begünstigte Unternehmen sollten für gleiche Forschungsergebnisse nicht doppelt Fördermittel in Anspruch nehmen können.

⁽⁷⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

- (8) Die Erläuterungen im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, nach denen beurteilt wird, ob bestimmte Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, gelten auch für die Zwecke dieser Verordnung.
- (9) Um die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu fördern, sollten die Kosten für die Erlangung und Validierung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, die das Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind, in den Genuss einer Förderung kommen können. Für die Freistellung derartiger Beihilfen ist es nicht erforderlich sein, dass die dem betreffenden Schutzrecht vorausgegangene Tätigkeit ebenfalls gefördert worden ist. Es reicht aus, dass sie für eine Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe in Frage gekommen wäre.
- (10) Nicht alle Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für KMU können auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 freigestellt werden. Die für Einzelanmeldungen geltende Obergrenze im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sollte auch für Einzelbeihilfen gelten, die nach Maßgabe der genannten Verordnung freigestellt werden können. Für EUREKA-Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die von der Erklärung der Ministerkonferenz in Hannover am 6. November 1985 erfasst werden, sollten weiterhin besondere Vorschriften gelten.
- (11) Die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen in Form eines Vorschusses, dessen prozentualer Anteil an den förderfähigen Kosten die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 zulässige Beihilfeintensität überschreitet und der nur bei erfolgreichem Ausgang der Forschungstätigkeiten rückzahlbar ist, sollten nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 freigestellt werden, da die Kommission rückzahlbare Beihilfen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rückzahlungskonditionen von Fall zu Fall prüft.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der Fassung der vorliegenden Verordnung gilt nur für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen. Alle angemeldeten Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen werden weiterhin auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen geprüft.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben, im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 4 und 5.“

b) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„d) Beihilfen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (*) fallen.

(*) ABL. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen („FuE“), die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, wird die Bruttobehilfeintensität anhand der kumulierten Beihilfe berechnet, die sich aus der direkten Förderung eines bestimmten Forschungsprojekts durch den Staat und den Beiträgen öffentlicher, nicht gewinnorientierter Hochschul- oder Forschungseinrichtungen an dasselbe Projekt, sofern diese eine Beihilfe darstellen, ergibt.“

b) Folgende Buchstaben h), i) und j) werden angefügt:

„h) „Grundlagenforschung“: eine Forschungstätigkeit zur Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet ist;

i) „industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können;

j) „vorwettbewerbliche Entwicklung“: Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.“

3. In Artikel 4 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für Investitionsvorhaben in Gebieten oder Sektoren, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe keinen Anspruch auf Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag haben, beträgt die maximal zulässige Bruttobehilfeintensität:

a) 15 % bei kleinen Unternehmen,

b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

(3) Für Investitionsvorhaben in Gebieten und Sektoren, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, ist ein Aufschlag auf den geltenden Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen, der sich nach den jeweiligen von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarten bestimmt, in folgender Höhe zulässig:

- a) 10 Prozentpunkte brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf, bzw.
- b) 15 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf.

Die höheren regionalen Fördersätze finden nur Anwendung, wenn bei Gewährung der Beihilfe zur Auflage gemacht wird, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre in der Empfängerregion verbleiben, und eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % erfolgt.“

4. Die folgenden Artikel 5a, 5b und 5c werden eingefügt:

„Artikel 5a

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

(1) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag befreit, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das geförderte Vorhaben muss in seiner Gesamtheit den in Artikel 2 Buchstaben h), i) und j) definierten FuE-Stufen zuzuordnen sein.

(3) Die auf der Grundlage der beihilfefähigen Kosten des Forschungsvorhabens berechnete Bruttobeihilfeintensität darf folgende Prozentsätze nicht übersteigen:

- a) 100 % für Grundlagenforschung,
- b) 60 % für industrielle Forschung,
- c) 35 % für vorwettbewerbliche Entwicklung.

Umfasst das Vorhaben verschiedene FuE-Stufen, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach dem gewogenen Mittel der für die jeweiligen Stufen zulässigen Beihilfeintensitäten.

Im Falle gemeinsam durchgeföhrter Forschungsvorhaben darf der Höchstbetrag der den einzelnen Empfängern gewährten Beihilfe die zulässige Beihilfeintensität, die sich nach den bei dem betreffenden Empfänger anfallenden beihilfefähigen Kosten bemisst, nicht überschreiten.

(4) Die in Absatz 3 genannten Beihilfeintensitäten können wie folgt bis zu einer Bruttobeihilfeintensität von maximal 75 % für industrielle Forschung und 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung erhöht werden:

- a) für Vorhaben in Gebieten, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, kann die Beihilfeintensität in Gebieten im Sinne

von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag um maximal zehn Prozentpunkte brutto und in Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag um maximal fünf Prozentpunkte brutto erhöht werden;

- b) bei Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse sektorübergreifend angewandt werden sollen und die einen fachübergreifenden Ansatz verfolgen, der mit dem Zweck, den Aufgaben und den technischen Zielen eines bestimmten Vorhabens oder Programms innerhalb des durch den Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) geschaffenen Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und Entwicklung oder eines nachfolgenden FuE-Rahmenprogramms oder eines EUREKA-Projekts übereinstimmt, kann die Beihilfeintensität um maximal 15 Prozentpunkte brutto erhöht werden;
- c) die Beihilfeintensität kann um maximal zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) das Vorhaben wird im Rahmen einer effektiven grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FuE-Politiken — zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt. In dem Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt, darf ein Unternehmen allein nicht mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten tragen;
 - ii) das Vorhaben wird im Rahmen einer effektiven, grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FuE-Politiken — zwischen einem Unternehmen und einer öffentlichen Forschungseinrichtung durchgeführt, wobei die öffentliche Forschungseinrichtung mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt und das Recht hat, die aus ihrer Arbeit entsprungenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - iii) die Forschungsergebnisse werden auf Fachkongressen oder wissenschaftlichen Konferenzen auf breiter Basis zugänglich gemacht oder in wissenschaftlichen und technischen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Die Vergabe von Unteraufträgen gilt nicht als effektive Zusammenarbeit im Sinne der Ziffern i) und ii).

- (5) Folgende Kosten sind für Zwecke des vorliegenden Artikels beihilfefähig:
 - a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
 - b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Investitionskosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich der marktüblichen Kosten für Forschung, technische Kenntnisse und Patente, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden, oder für deren Nutzung Lizizenzen erworben werden, vorausgesetzt der Erwerb der Rechte geschieht nach handelsüblichen Regeln und ohne unerlaubte Absprache. Diese Kosten sind höchstens bis zu einem Anteil von 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beihilfefähig;
- e) zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- f) sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Artikel 5b

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

Beihilfen für Vorstudien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit industrieller Forschungstätigkeiten oder für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn die auf der Grundlage der Kosten der Studie berechnete Bruttobehilfeintensität maximal 75 % beträgt.

Artikel 5c

Beihilfe für Patentkosten

(1) Beihilfen für Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten anfallen, sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, sofern ihre Beihilfeintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten vereinbar wären.

(2) Folgende Kosten sind förderfähig:

- a) sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts,
- b) die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in einer anderen Rechtsordnung anfallenden Kosten,

- c) zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Patentierung entstehen.

(*) ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Einzelbeihilfen für größere Beihilfen

(1) Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Freistellung gilt nicht für Einzelbeihilfen im Sinne der Artikel 4 und 5, die einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:

- a) Die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf mindestens 25 Mio. EUR und
 - i) die Bruttobehilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Höchstsätze, sofern es sich um Gebiete oder Sektoren handelt, die nicht für eine Regionalbeihilfe in Frage kommen;
 - ii) die Nettobehilfeintensität beträgt mindestens 50 % des in der betreffenden nationalen Fördergebietskarte ausgewiesenen Nettoförderhöchstsatzes, wenn es sich um Gebiete und Sektoren handelt, die für eine Regionalbeihilfe in Frage kommen, oder
- b) das Gesamtvolumen der Beihilfe beläuft sich auf mindestens 15 Mio. EUR brutto.

(2) Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Freistellung gilt nicht für Einzelbeihilfen im Sinne der Artikel 5a, 5b und 5c, die die folgenden Schwellenwerte erreichen:

- a) Die insgesamt bei allen beteiligten Unternehmen anfallenden förderfähigen Kosten des gesamten Vorhabens belaufen sich auf mindestens 25 Mio. EUR und
- b) einem oder mehreren der beteiligten Unternehmen soll eine Beihilfe mit einem Bruttosubventionsäquivalent von mindestens 5 Mio. EUR gewährt werden.

Bei Beihilfen für ein EUREKA-Vorhaben gelten anstelle der Schwellenwerte in Unterabsatz 1 folgende Grenzwerte:

- a) Die insgesamt bei allen beteiligten Unternehmen anfallenden förderfähigen Kosten des EUREKA-Vorhabens belaufen sich auf mindestens 40 Mio. EUR und
- b) einem oder mehreren der beteiligten Unternehmen soll eine Beihilfe mit einem Bruttosubventionsäquivalent von mindestens 10 Mio. EUR gewährt werden.“

6. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Weiterhin der Anmeldepflicht unterliegende Beihilfen

(1) Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Freistellung gilt nicht für Einzelbeihilfen oder im Rahmen einer Beihilferegelung gewährte Beihilfen, die in Form eines oder mehrerer nur im Erfolgsfall rückzahlbarer Vorschüsse vergeben werden, sofern der prozentuale Anteil der Vorschüsse insgesamt gemessen an den beihilfefähigen Kosten die in den Artikeln 5a, 5b oder 5c festgelegten Beihilfeintensitäten oder die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Obergrenze überschreitet.

(2) Die Verordnung lässt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt, einzelne Beihilfen anzumelden, wenn sonstige Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (*) erhält, anzumelden oder der Kommission hierüber Angaben zu machen, sowie für die Verpflichtung zur Anmeldung von Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben im Rahmen des einschlägigen multisektoralen Regionalbeihilferahmens.

(*) ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.“

7. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Artikeln 4 bis 6 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.“

8. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten erstellen im Einklang mit den nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates (*) erlassenen Durchführungsvorschriften zu Form und Inhalt der Jahresberichte einen Jahresbericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung.

Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften erstellen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr oder Teile davon, in dem die vorliegende Verordnung Anwendung findet, nach den Vorgaben in Anhang III der vorliegenden Verordnung auch in elektronischer Form einen Jahresbericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

(*) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2004

9. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Übergangsbestimmungen

(1) Zum 19. März 2004 anhängige Anmeldungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen werden weiterhin auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen geprüft, während alle anderen anhängigen Anmeldungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführte Beihilferegelungen sowie sämtliche aufgrund dieser Regelungen gewährte Beihilfen sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn sie die Voraussetzungen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Außerhalb einer Beihilferegelung gewährte Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurden, sind nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Auflage in Artikel 3 Absatz 1 erfüllen, wonach bei der Vergabe ein ausdrücklicher Verweis auf diese Verordnung erfolgen muss.

Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.“

10. Anhang I erhält die Fassung des im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Textes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 1 Nummer 10 gilt ab 1. Januar 2005.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

(Auszug aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN**Artikel 1****Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2**Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen**

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt.

Artikel 3**Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmertypen**

- (1) Ein ‚eigenständiges Unternehmen‘ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- (2) ‚Partnerunternehmen‘ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgesetzte Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 Euro nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahrs einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 365/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (¹), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1439/1995 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen (²) ist die Gültigkeitsdauer der Ursprungsbescheinigungen festgesetzt, die von Drittlandsbehörden im Hinblick auf die Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch in die Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten erteilt wurden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 der Kommission (³) ist ab 1. Januar 2004 das Windhundverfahren für die Verwaltung dieser Kontingente eingeführt worden. Für bestimmte Drittländer sieht die Verordnung jedoch die Beibehaltung der Lizenzregelung bis zum 30. April 2004 vor. In diesen Fällen sind Vorschriften einzuführen, um einen reibungslosen Übergang von der Einfuhr Lizenzregelung auf das Windhundverfahren vorzusehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

(3) Zu diesem Zweck ist eine größere Flexibilität hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ursprungsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1439/1995 zuzulassen, so dass die Behörden des betreffenden Drittlands solche Bescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als drei Monaten ab dem Tag der Erteilung erteilen dürfen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 dürfen die erteilenden Behörden Australiens und Neuseelands bis zum 30. April 2004 Ursprungsbescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als drei Monaten ab dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Erteilung erteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

(²) ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 (ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3).

(³) ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 366/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹),

gestützt auf den Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (²),

gestützt auf den Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (³),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung (⁴), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sollte es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der im Rahmen der Regelung der Beschlüsse 2003/18/EG und

(¹) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

(²) ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

(³) ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

(⁴) ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 (ABl. L 210 vom 20.8.2003, S. 11).

2003/286/EG vorgesehenen Zollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.

(2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, sind die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen von Erzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien mit der Verordnung (EG) Nr. 333/2004 der Kommission (⁵) hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst worden. Die Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können (⁶), ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgewiesen ist.“

b) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(⁵) ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 12.

(⁶) ABl. L 336 vom 21.12.2003, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

„ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 insgesamt verfügbare Menge an Erzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien (in t)
B1	2 490
15	918,8
16	1 763,8
17	12 968,8“

VERORDNUNG (EG) Nr. 367/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2261/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände (³), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sollte es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 (⁴) hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst worden. Die Verordnung (EG) Nr. 2261/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können (⁵), ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2261/2003 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgewiesen ist.“
- b) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

(²) ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/1995 (ABl. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

(³) ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13).

(⁴) ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 10.
 (⁵) ABl. L 336 vom 21.12.2003, S. 14.

ANHANG

„ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 insgesamt verfügbare Menge (in t)
1	2 286“

VERORDNUNG (EG) Nr. 368/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2262/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission vom 18. August 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch (³), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sollte es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 eingeführten Zollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.

(2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, sind die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen mit der Verordnung (EG) Nr. 334/2004 der Kommission (⁴) hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst worden. Die Verordnung (EG) Nr. 2262/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs für die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 (⁵) ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2262/2003 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgewiesen ist.“

- b) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(¹) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

(²) ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

(³) ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 3.

(⁴) ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 14.

(⁵) ABl. L 336 vom 21.12.2003, S. 16.

ANHANG

„ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 insgesamt verfügbare Menge (in t)
G2	24 751,7
G3	2 728
G4	2 347
G5	5 063
G6	12 450
G7	4 564“

VERORDNUNG (EG) Nr. 369/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

(3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 der Kommission (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

Erzeugniscode	(EUR/Tonne)
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	111,00
1006 30 92 9900	111,00
1006 30 94 9100	111,00
1006 30 94 9900	111,00
1006 30 96 9100	111,00
1006 30 96 9900	111,00
1006 30 98 9100	111,00
1006 30 98 9900	111,00
1006 30 65 9900	111,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	35,70
1102 20 10 9400	30,60
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	45,90
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 370/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 26. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 252,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 371/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 23. bis zum 26. Februar 2004 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote auf 285,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 (ABl. L 167 vom 2.9.1999, S. 19).

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 372/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis 26. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 111,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, p. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 373/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 26. Februar 2004 eingereichten Angebote auf 111,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 374/2004 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,
 gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang
 zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,
 gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates
 vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾,
 insbesondere auf Artikel 4,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,378 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 375/2004 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2004
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
 Getreide (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission
 vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur
 Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle (²), insbe-
 sondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang I zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

*Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft*

¹) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

²) ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (¹) (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	29,65
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	32,69
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (²)	32,69
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	29,65

(¹) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(²) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Februar 2004 bis 26. Februar 2004)

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,48 (***)	88,90	167,04	157,04	137,04	102,40
Golf-Prämie (EUR/t)	28,12	10,46	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 32,19 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 0,00 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 376/2004 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2004
zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom
 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen
 Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 20a,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird
 zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung
 bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung
 gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstat-
 tung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden
 zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet
 sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen
 den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen
 unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe,
 die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl
 des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der

Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben
 Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Aus-
 fuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeit-
 raum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeit-
 raum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die
 Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur
 Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für März und April 2004 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der
 Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung
 auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
 staat.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(1) ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom
 26.7.2001, S. 4).

II

(Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Februar 2004

zur Änderung des Beschlusses 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates

(2004/194/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2002/682/EG, Euratom des Rates vom 22. Juli 2002 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang 1 der Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union im Anhang zum Beschluss 2001/264/EG⁽²⁾ enthält ein Verzeichnis nationaler Sicherheitsbehörden, Anhang 2 eine Vergleichstabelle nationaler Sicherheitseinstufungen.
- (2) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik haben am 16. April 2003 den Vertrag über ihren Beitritt zur Europäischen Union⁽³⁾ unterzeichnet.
- (3) Nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2001/264/EG müssen diese Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass beim Umgang mit EU-Verschlusssachen die Sicherheitsvorschriften des Rates eingehalten werden.
- (4) Um diese Staaten in die genannten Anhänge aufzunehmen zu können, sind im Beschluss 2001/264/EG entsprechende technische Änderungen erforderlich.
- (5) Anhang 2 des Beschlusses 2001/264/EG sieht vor, dass die Übereinstimmung mit den Einstufungskategorien der NATO bei der Aushandlung des Sicherheitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der NATO hergestellt wird.

(6) Am 14. März 2003 wurde zwischen der Europäischen Union und der NATO ein Abkommen über den Geheimschutz⁽⁴⁾ unterzeichnet.

(7) In Anhang 2 des genannten Beschlusses ist daher Übereinstimmung mit den Einstufungskategorien der NATO herzustellen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2001/264/EG wird wie folgt geändert:

- a) Anhang 1 wird durch das Dokument in Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.
- b) Anhang 2 wird durch das Dokument in Anhang II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

(2) Er gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des am 16. April 2003 in Athen unterzeichneten Beitrittsvertrags von 2003 ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. McCREEVY

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 80 vom 27.3.2003, S. 36.

ANHANG I

BELGIEN

Service public fédéral des affaires étrangères, du commerce extérieur et de la coopération au développement
 Autorité nationale de sécurité (ANS)
 Direction du protocole et de la sécurité
 Service de la sécurité P & S 6
 Rue des Petits Carmes 15
 B-1000 Bruxelles

Federale Overheidsdienst Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking
 Nationale Veiligheidsoverheid (NVO)
 Directie Protocol en Veiligheid P&S 6
 Karmelietenstraat 15
 B-1000 Brussel
 Téléphone du secrétariat: (32-2) 519 05 74
 Téléphone de la présidence: (32-2) 501 82 20; (32-2) 501 87 10
 Télécopieur: (32-2) 519 05 96

TSCHECHISCHE REPUBLIK

National Security Authority
 Na Popelce 2/16
 CZ-150 06 Praha 56
 Telefon: (420) 257 28 33 35
 Fax: (420) 257 28 31 10

DÄNEMARK

Politiets Efterretningstjeneste
 Klausdalsbrogade 1
 DK-2860 Søborg
 Telefon (45) 33 14 88 88
 Fax (45) 33 43 01 90

DEUTSCHLAND

Bundesministerium des Innern
 Referat IS 2
 Alt-Moabit 101 D
 D-11014 Berlin
 Telefon: 49-18 88-681-15 26
 Fax: 49-18 88-681-558 06

ESTLAND

Ministry of Defence, Republic of Estonia, Department of Security
 Sakala 1
 EE-15094 Tallinn
 Telefon: (372) 717 00 30
 Fax: (372) 717 00 01

GRIECHENLAND

Γενικό Επιτελείο Εθνικής Άμυνας (ΓΕΕΘΑ)
 Υπηρεσία Στρατιωτικών Πληροφοριών (ΥΣΠ — Β Κλάδος)
 Τμήμα Ασφαλείας και Αντιπληροφοριών
 ΣΤΠ 1020-Χολαργός (Αθήνα)
 Ελλάδα
 Τηλέφωνα: (30) 210 657 20 09 (ώρες γραφείου), (30) 210 657 20 10
 (ώρες γραφείου)
 Φαξ: (30) 210 642 64 32, (30) 210 657 21 81

Hellenic National Defence General Staff (HNDGS)
 Military Intelligence Service (MIS-Bi Branch)
 Security Counterintelligence Section
 GR-STG 1020 Holargos — Athens
 Telephone: (30) 210 657 20 09, (30) 210 657 20 10
 Fax: (30) 210 642 64 32, (30) 210 657 21 81

SPANIEN

Autoridad Nacional de Seguridad
 Oficina Nacional de Seguridad
 Avenida Padre Huidobro s/n
 Carretera Nacional Radial VI, km 8,5
 E-28023 Madrid
 Teléfono: (34-91) 372 57 07, (34-91) 372 50 27
 Fax: (34-91) 372 58 08

FRANKREICH

Secrétariat général de la défense nationale
 Service de sécurité et de défense (SGDN/SSD)
 51 boulevard de la Tour-Maubourg
 F-75700 Paris 07 SP
 Téléphone: (33-1) 71 75 81 77
 Télécopieur: (33-1) 71 75 82 00

IRLAND

National Security Authority
 Department of Foreign Affairs
 80 St. Stephens Green
 Dublin 2
 Ireland
 Telephone: (353-1) 478 08 22
 Fax: (353-1) 478 14 84

ITALIEN

Presidenza del Consiglio dei Ministri
 Autorità Nazionale per la Sicurezza
 Ufficio Centrale per la Sicurezza
 Via della Pineta Sacchetti, 216
 I-00168 Roma
 Tel.: (39) 066 27 47 75
 Fax: (39) 066 14 33 97

ZYPERN

Υπουργείο Άμυνας
 Στρατιωτικό επιτελείο του υπουργού
 Εθνική Αρχή Ασφάλειας (ΕΑΑ)
 Υπουργείο Άμυνας
 Λεωφόρος Εμμανουήλ Ροΐδη 4
 1432 Λευκωσία, Κύπρος
 Τηλέφωνα: (357) 22 80 75 69, (357) 22 80 75 19, (357) 22 80 77 64
 Φαξ: (357) 22 30 23 51

Ministry of Defence
 Minister's Military Staff
 National Security Authority (NSA)
 4 Emanuel Roidi street
 CY-1432 Nicosia
 Telephone: (357) 22 80 75 69; (357) 22 80 75 19; (357) 22 80 77 64
 Fax: (357) 22 30 23 51

LETTLAND

Constitution Protection Bureau of the Republic of Latvia
 Miera Iela 85/A
 LV-1001 Riga
 Telefon: (371) 702 54 18
 Fax: (371) 702 54 06

LITAUEN

National Security Authority of the Republic of Lithuania
 Gedimino 40/2
 LT-2600 Vilnius
 Telefon: (370-5) 266 32 05
 Fax: (370-5) 266 32 00

Internal Security Agency
 Department for the Protection of Classified Information
 2A Rakowiecka St.
 PL-00-993 Warszawa
 Telefon: (48-22) 585 73 60
 Fax: (48-22) 585 85 09

LUXEMBURG

Autorité nationale de sécurité
 Ministère d'État
 Boîte Postale 23 79
 L-1023 Luxembourg
 Téléphone: (352) 478 22 10 (central), (352) 478 22 35 (ligne directe)
 Télécopieur: (352) 478 22 43; (352) 478 22 71

PORTUGAL

Presidência do Conselho de Ministros
 Autoridade Nacional de Segurança
 Avenida Ilha da Madeira
 P-1400-204 Lisboa
 Tel.: (351-21) 301 17 10
 Fax: (351-21) 303 17 11

UNGARN

National Security Authority Republic of Hungary
 Pf. 2
 HU-1352 Budapest
 Telefon: (361) 346 96 52
 Fax: (361) 346 96 58

SLOWENIEN

Office of the Government of the Republic of Slovenia
 For the Protection of Classified Information — NSA
 Slovenska cesta 5
 SVN-1000 Ljubljana
 Telefon: (386-1) 426 91 20
 Fax: (386-1) 426 91 91

MALTA

Ministry of Justice and Home Affairs
 P.O. Box 146
 MT-Valletta
 Telefon: (356) 21 24 98 44
 Fax: (356) 21 23 53 00

SLOWAKEI

National Security Authority
 Budatínska 30
 SK-851 05 Bratislava
 Telefon: (421-2) 68 69 95 09
 Fax: (421-2) 63 82 40 05

NIEDERLANDE

Ministerie van Binnenlandse Zaken
 Postbus 20010
 2500 EA Den Haag
 Nederland
 Tel.: (31-70) 320 44 00
 Fax: (31-70) 320 07 33

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
 Alivaltiosihteeri (Hallinto)/Understatssekreteraren (Administration)
 Laivastokatu/Maringatan 22
 PL/PB 176
 FI-00161 Helsinki/Helsingfors
 P. (358-9) 16 05 53 38
 F. (358-9) 16 05 53 03

Ministerie van Defensie
 Militaire Inlichtingendienst (MID)
 Postbus 20701
 2500 ES Den Haag
 Nederland
 Tel.: (31-70) 318 70 60
 Fax: (31-70) 318 79 51

SCHWEDEN

Utrikesdepartementet
 SSSB
 S-103 39 Stockholm
 Telefon (46-8) 405 54 44
 Fax (46-8) 723 11 76

ÖSTERREICH

Informationssicherheitskommission
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 A-1014 Wien
 Telefon: 431-531 15 23 96
 Fax: 431-531 15 25 08

VEREINIGTES KÖNIGREICH

National Security Authority
 The Secretary for T3P/1
 PO Box 56 56
 London EC1A 1AH
 United Kingdom
 Telephone: (44) 20 72 70 87 51
 Fax: (44) 20 76 30 14 28

POLEN

Military Information Services
 National Security Authority — Military Sphere
 PL-00-909 Warszawa 60
 Telefon: (48-22) 684 61 19
 Fax: (48-22) 684 61 72

ANHANG II

Vergleich von Sicherheitseinstufungen

EU Einstufung	Très Secret UE/EU Top Secret	Secret UE	Confidentiel UE	Restreint UE
Belgien	Très Secret Zeer Geheim	Secret Geheim	Confidentiel Vertrouwelijk	Diffusion restreinte Beperkte verspreiding
Tschechische Republik	Přísně tajné	Tajné	Důvěrné	Vyhrazené
Dänemark	Yderst hemmeligt	Hemmeligt	Fortroligt	Til tjenestebrug
Deutschland	Streng geheim	Geheim	VS (²) — Vertraulich	VS — Nur für den Dienstgebrauch
Estland	Täiesti salajane	Salajane	Konfidentsiaalne	Piiratud
Griechenland	Άκρως απόρρητο Abk: ΑΑΠ	Απόρρητο Abk: (ΑΠ)	Εμπιστευτικό ΕΕ Abk: (ΕΜ)	Περιορισμένης χρήσης Abk: (ΠΧ)
Spanien	Secreto	Reservado	Confidencial	Diffusión limitada
Frankreich	Très Secret Défense (¹)	Secret Défense	Confidentiel Défense	Diffusion restreinte
Irland	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted
Italien	Segretissimo	Segreto	Riservatissimo	Riservato
Zypern	Άκρως απόρρητο	Απόρρητο	Εμπιστευτικό ΕΕ	Περιορισμένης χρήσης
Lettland	Sevišķi slepeni	Slepeni	Konfidenciāli	Dienesta vajadzībām
Litauen	Visiškai slaptai	Slaptai	Konfidencialiai	Riboto naudojimo
Luxemburg	Très Secret	Secret	Confidentiel	Diffusion restreinte
Ungarn	Szigorúan titkos!	Titkos!	Bizalmas!	Korlátozott terjesztésű!
Malta	L-Ogħla Segretezza	Sigriet	Kunfidenzjali	Ristrett
Niederlande	STG Zeer Geheim	STG Geheim	STG Confidentieel	—
Österreich	Streng geheim	Geheim	Vertraulich	Eingeschränkt
Polen	Ścisłe tajne	Tajne	Poufne	Zastrzeżone

EU Einstufung	Très Secret UE/EU Top Secret	Secret UE	Confidentiel UE	Restreint UE
Portugal	Muito Secreto	Secreto	Confidencial	Reservado
Slowenien	Strogo tajno	Tajno	Zaupno	SVN Interno
Slowakei	Prísne tajné	Tajné	Dôverné	Vyhradené
Finnland	Erittäin salainen	Erittäin salainen	Salainen	Luottamuksellinen
Schweden	Kvalificerat hemlig	Hemlig	Hemlig	Hemlig
Vereinigtes Königreich	Top Secret	Secret	Confidential	Restricted
NATO Einstufung	Cosmic Top Secret	NATO Secret	NATO Confidential	NATO Restricted
WEU Einstufung	Focal Top Secret	WEU Secret	WEU Confidential	WEU Restricted

(¹) Frankreich: die Einstufung „Très Secret Défense“, die für Regierungsorganisationen gilt, darf nur mit Zustimmung des Premierministers geändert werden.

(²) Deutschland: VS = Verschlussache

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 29. September 2000

über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR- Abkommen

(Sache COMP/M.1879 — Boeing/Hughes)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2740)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/195/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 26. Mai 2000 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission erhielt am 18. April 2000 eine Anmeldung betreffend ein Zusammenschlussvorhaben nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“), durch das The Boeing Company („Boeing“) das Satellitenhauptunternehmer- und Satellitenausrüstungsgeschäft der Hughes Electronics Corporation („Hughes“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung erwirbt.

(2) Die Kommission stellte in ihrer Entscheidung vom 26. Mai 2000 fest, dass das angemeldete Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt Anlass zu ernsthaften Bedenken gab. Daher leitete sie in dieser Sache das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung ein.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

(3) Boeing ist eine in Delaware eingetragene Gesellschaft, die in der zivilen Luftfahrt, in der Rüstung und in der Raumfahrt, einschließlich Produktion und Start von Satelliten, tätig ist. Das Satellitengeschäft von Boeing konzentriert sich im Wesentlichen auf die Herstellung von GPS-Navigationssatelliten für das US-Verteidigungsministerium. Boeing erbringt Satellitenstartdienste für kommerzielle Abnehmer auf weltweiter Ebene und für die US-Regierung im Rahmen des Delta-Programms. Außerdem ist Boeing mit 40 % an einem anderen Startdiensteanbieter, nämlich Sea Launch, beteiligt. Das Gemeinschaftsunternehmen Sea Launch ist seit 1999 tätig.

(4) Hughes ist eine Tochtergesellschaft der General Motors mit Sitz in den USA, die satellitengestützte Dienstleistungen (einschließlich Kommunikationsdienste und Pay-TV) anbietet und Satelliten herstellt. Zu dem Satellitenhauptunternehmer- und Satellitenausrüstungsgeschäft von Hughes gehören Hughes Space and Communications Company („HSC“), Spectrolab Inc. („Spectrolab“) und Hughes Electron Dynamics („HED“): HSC entwickelt und fertigt Kommunikationssatelliten für kommerzielle Abnehmer überall in der Welt und für das US-Verteidigungsministerium sowie für die NASA, während Spectrolab und HED Komponenten speziell für Satelliten herstellt (wie Solarzellen, Solarflächen, Wanderfeldröhren und Batterien).

(1) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

(2) ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

(3) ABl. C 53 vom 28.2.2004.

II. DAS VORHABEN

- (5) Boeing, Hughes und HSC haben am 13. Januar 2000 eine Aktienkaufvereinbarung geschlossen, aufgrund deren Boeing folgendes erwerben wird: i) alle ausgegebenen Aktien von HSC, ii) alle ausgegebenen Aktien von Spectrolab, iii) die Aktiva von HED, iv) 2,69 % der begebenen Stammaktien der ICO Global Communications (Holdings) Ltd, die sich gegenwärtig im Besitz von Hughes befinden, und v) 2 % der begebenen Stammaktien der Thuraya Satellite Telecommunications Private Joint Stock Co., die sich gegenwärtig ebenfalls im Besitz von Hughes befinden.
- (6) Außerdem werden die Anteile der Hughes-Gruppe an einem im Bereich der Forschung tätigen Gemeinschaftsunternehmen mit Raytheon („HRL“) auf Boeing übertragen, sofern Raytheon seine Einwilligung hierzu gibt. Andernfalls werden Hughes und Boeing ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, damit Boeing von den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von HRL profitieren kann.
- (7) Die Hughes-Gruppe wird alle anderen Geschäftsbereiche behalten, insbesondere Hughes Network Systems, PanAmSat und DirecTV.
- (8) Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung handelt.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (9) Das Unternehmen, das das Vorhaben angemeldet hat, vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben keine gemeinschaftsweite Bedeutung hat und demnach nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission fällt, da HSC die in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen EWR-Umsatzschwellen nicht erreicht. Nach Angaben des Anmelders belief sich der gemeinschaftsweite Umfang von HSC 1999 auf [...]* (*) Mio. EUR und 1998 auf [...]* Mio. EUR.
- (10) HSC erzielte allerdings einen bedeutenden Umsatz (von rd. [...]* Mio. EUR im Jahr 1999) mit ICO Global Communications (Holdings) Ltd („ICO“). ICO wurde gegründet, um weltweite satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste zu erbringen. Das Unternehmen beantragte im August 1999 zur Abwendung des Konkurses seine Reorganisation nach amerikanischem Recht (Chapter 11 — Verfahren). Demnach wurde es kürzlich reorganisiert. Boeing behauptet, dass HSC die EWR-Umsatzschwelle nur überschreiten könnte, wenn die Verkäufe an ICO berücksichtigt würden.

(*) Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern und ein Sternchen gekennzeichnet.

- (11) Da ICO auf den Kaimaninseln eingetragen ist, aber seinen eigentlichen Geschäftssitz in London hat, ist die Frage, ob ICO als EU-Unternehmen anzusehen ist, bei der Bestimmung der gemeinschaftsweiten Bedeutung des Vorhabens entscheidend. Wird der Umsatz von HSC mit ICO dem EWR zugerechnet, so fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung. Der Anmelder behauptet jedoch, dass der Umsatz von HSC mit ICO den Kaimaninseln zugerechnet werden muss.
- (12) Aus diesem Grunde ersuchte die Kommission ICO um zusätzliche Auskünfte, die ihr am 29. Februar 2000 erteilt wurden. Demnach entstand ICO auf Betreiben von Inmarsat (einer internationalen Organisation mit Sitz in London, die inzwischen als UK-Unternehmen notiert ist), um mit Hilfe eines satellitengestützten Telekommunikationsnetzes weltweite Daten- und Sprachkommunikationsdienste anzubieten. Zu diesem Zweck wurde ICO 1994 in England und Wales gegründet. Das Unternehmen wurde anschließend liquidiert und seine Aktiva auf eine Kaiman-Gesellschaft übertragen, die ihrerseits in eine Bermuda-Gesellschaft verwandelt wurde. Trotz dieser offensichtlich vor allem aus steuerlichen Gründen vorgenommenen Änderungen hat sich allerdings die Managementstruktur des Unternehmens nicht verändert: Wie ICO offiziell erklärt hat, ist ihr Hauptgeschäftsplatz London, wo das gesamte Tagesgeschäft abgewickelt wird und 73 % der ICO-Mitarbeiter tätig sind. Die restliche Belegschaft verteilt sich auf verschiedene Standorte in der gesamten Welt. Es scheint daher formal richtig, wenn die beteiligten Unternehmen davon ausgehen, dass ICO ein auf den Kaimaninseln (genauer gesagt auf den Bermuda-Inseln) eingetragenes Unternehmen, wirtschaftlich gesehen aber eindeutig ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.
- (13) Dem Wortlaut der Fusionskontrollverordnung zufolge muss bei der Berechnung des Umsatzes die wirtschaftliche Realität berücksichtigt werden. Dies spiegelt sich in der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (¹) wider, in der es in der Randnummer 7 heißt: „Darüber hinaus sollen sie [die Vorschriften über die Umsatzberechnung] sicherstellen, dass die sich ergebenden Zahlen ein wahres Bild von der wirtschaftlichen Realität abgeben.“ Diese Idee steckt auch hinter Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung, wonach zwei oder mehr Erwerbsvorgänge, die innerhalb von zwei Jahren zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigten werden, als ein einziger Zusammenschluss anzusehen sind. Obwohl formal mehrere Erwerbsvorgänge stattgefunden haben, sollte bei der Berechnung des Umsatzes von der wirtschaftlichen Realität ausgegangen werden, also von einem einzigen Zusammenschluss. Insofern ist der HSC-Umsatz mit ICO dem Vereinigten Königreich zuzurechnen.
- (14) Obwohl der Satellitenvertrag zwischen HSC und ICO formal mit der Kaiman-Gesellschaft geschlossen wurde, wurde er in der Schlussphase von ICO-Mitarbeitern in London ausgehandelt und sollen alle wichtigen Änderungen zu diesem Vertrag ebenfalls in London ausgehandelt werden. Berücksichtigt man außerdem, an welchem Ort die Transaktion tatsächlich durchgeführt wurde, an welchem Ort also Wettbewerb zwischen HSC und anderen Hauptlieferanten von Satelliten stattfand, so deutet alles auf das Vereinigte Königreich hin.

(¹) ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25.

- (15) Nach den Umsatzberechnungsregeln der Randnummer 7 der vorerwähnten Kommissionsmitteilung müsste folglich der Umsatz von HSC mit ICO dem Vereinigten Königreich zugerechnet und in den EWR-Umsatz von HSC einbezogen werden.
- (16) Boeing und HSC haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von über 5 Mrd. Mio. EUR (¹) (53,403 Mrd. EUR für Boeing 1999 und 2,136 Mrd. EUR für Hughes 1999). Der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen beläuft sich auf jeweils über 250 Mio. EUR ([...]* Mio. EUR für Boeing 1999 und [...]* Mio. EUR für Hughes 1999). Boeing und HSC erzielen nicht mehr als zwei Drittel ihres Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Das notifizierte Vorhaben hat demnach gemeinschaftsweite Bedeutung.

IV. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

- (17) Das neue Unternehmen wird Satelliten und Satellitenausrüstungen herstellen sowie Satellitenstartdienste erbringen. In ihrer Entscheidung vom 26. Mai 2000 nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung äußerte die Kommission ernsthafte Bedenken, dass das Vorhaben zur Gründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung von HSC auf dem Markt für kommerzielle GEO-Kommunikationssatelliten führen würde und auf dem Markt für kommerzielle Satellitenstarts eine beherrschende Stellung begründen könnte.
- (18) Die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten eingehenden Untersuchung beweisen aber, dass aus den in Abschnitt A und B dargelegten Gründen keine Wettbewerbsbedenken auf diesen Märkten bestehen.

A. Satelliten

Relevante Produktmärkte

- (19) Satelliten sind komplexe Raumflugkörper, die in einer Umlaufbahn um einen Himmelskörper kreisen. Sie lassen sich grob in Kommunikations-, Navigations-, Beobachtungs- und Forschungssatelliten unterteilen und können sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden.

(¹) Der Umsatz wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und nach der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25) bestimmt. Falls die Zahlen Umsätze enthalten, die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1999 stammen, werden diese nach den durchschnittlichen ECU-Wechselkursen berechnet und im Verhältnis 1:1 in Euro übertragen.

- (20) Nach Auffassung der anmeldenden Parteien können die Satellitenmärkte im Wesentlichen aufgrund zweier Kriterien aufgeschlüsselt werden, der Art des Auftragnehmers und der Umlaufbahn.

- (21) Laut Boeing lassen sich drei Märkte unterscheiden, nämlich zivile Satelliten für gewerbliche Betreiber, zivile Satelliten, die an institutionelle Einrichtungen verkauft werden, sowie schließlich Satelliten für militärische Zwecke. Satelliten, die an institutionelle Betreiber verkauft werden, sind deswegen einem anderen Produktmarkt als Satelliten für gewerbliche Betreiber zuzurechnen, da es sich oftmals um hochspezialisierte Produkte handelt, wohingegen gewerbliche Abnehmer eher Satelliten mit bewährtem Baumuster beschaffen. Dies führt zu unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen bei kommerziellen Satelliten und bei Satelliten für institutionelle Abnehmer: Bei kommerziellen Satelliten konzentriert sich der Wettbewerb auf „Massenproduktionstechnik“, während auf den Märkten für institutionelle Abnehmer eine sehr viel stärkere Spezialisierung und Mitwirkung des Abnehmers gefragt sind. Darauf hinaus bilden militärische Satelliten einen eigenen Produktmarkt, da für sie äußerst strenge Anforderungen an die Ausrüstung gelten und damit viel genauere Produktspezifizierungen, anspruchsvollere Testprogramme und Spezialbauteile erforderlich sind, die in anderen Satelliten keine Verwendung finden können.

- (22) Ferner unterteilt Boeing die Märkte in solche für Satelliten mit geostationärer Umlaufbahn („GEO-Satelliten“) und nichtgeostationäre Satelliten („NGSO-Satelliten“), zu denen die Satelliten mit erdnaher Umlaufbahn („LEO-Satelliten“) und mit mittlerer Umlaufbahn („MEO-Satelliten“) zählen. Beide Satellitentypen hätten unterschiedliche Vor- und Nachteile und wären deswegen für unterschiedliche Verwendungszwecke geeignet (LEO-Satelliten sind wegen der größeren Nähe zur Erde beispielsweise besser für Fernerkundung mit hoher Datenauflösung geeignet). Außerdem benötigen die Anbieter für den Nachweis, dass sie zum Bau des bestellten Satelliten in der Lage sind, je nach Umlaufbahn zwischen drei und fünf Jahren. Außerdem sind GEO-Satelliten viel teurer (100 Mio. USD gegenüber 10 Mio. USD für LEO-Satelliten), komplexer, schwerer und langlebiger als NGSO-Satelliten.

- (23) In früheren Entscheidungen (²) hat die Kommission den Satellitenmarkt in einem ersten Schritt wegen der unterschiedlichen Anforderungen an technologische Kompetenz und Know-how nach dem Verwendungszweck in einen Markt für Kommunikations- (und Navigations-) Satelliten einerseits und einen Markt für Beobachtungs- und Forschungssatelliten andererseits eingeteilt. Ferner hat sie ausdrücklich eine weitere Unterscheidung nach Satelliten für militärische Zwecke und Satelliten für zivile Zwecke (vor allem wegen der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für militärische und zivile Anwendungen) und nach Art der Umlaufbahn ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Ebenso in Betracht gezogen wurde eine weitere Unterscheidung nach Art des Abnehmers (gewerblicher oder institutioneller Abnehmer), wobei es jedoch mehr um die Abgrenzung der geographisch relevanten Märkte ging.

(²) Siehe z. B. Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.1636 — MMS/DASA/Astrium vom 21. März 2000 (noch nicht veröffentlicht).

- (24) Generell bestätigen die Ergebnisse der Marktuntersuchung der Kommission, dass i) Kommunikations-, Navigations- sowie Beobachtungs- und Forschungssatelliten unterschiedliche Produktmärkte bilden, ii) die Wettbewerbsbedingungen für kommerzielle Satelliten, zivile Satelliten für institutionelle Abnehmer und militärische Satelliten für institutionelle Abnehmer unterschiedlich sind und iii) dass zwischen GEO- und NGSO-Satelliten unterschieden werden sollte, auch wenn diese Unterteilung bei Kommunikationssatelliten von größerer Relevanz sein mag als bei Beobachtungs- und Forschungssatelliten (da es sich bei letzteren fast immer um NGSO-Satelliten handelt und vorhandene Baumuster und Erfahrungen bestimmten Umlaufbahntypen wegen der individuellen Besonderheiten der einzelnen Beobachtungs- und Forschungssatelliten eine viel geringere Bedeutung haben als ein „Massenprodukt“ der Kommunikationssatelliten).
- (25) Aus den Schätzungen der Parteien geht jedoch hervor, dass alle GEO-Satelliten sowie fast alle NGSO-Satelliten für gewerbliche Abnehmer unter die Kategorie der Kommunikationssatelliten fallen. Eine zusätzliche Untergliederung der Satelliten für gewerbliche Abnehmer nach ihrem Verwendungszweck (Kommunikation, Navigation, Beobachtung oder Forschung) hat daher keine Auswirkungen auf die wettbewerbsrechtliche Würdigung des geplanten Zusammenschlusses.
- (26) Eine weitere Unterteilung der Satellitenmärkte nach sachlichen Gesichtspunkten ist auch deswegen nicht erforderlich, weil der wirksame Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil desselben unabhängig von der Marktdefinition nicht nennenswert beeinträchtigt würde.

Relevante geografische Märkte

- (27) Das anmeldende Unternehmen gibt an, dass es sich bei den Märkten für kommerzielle Satelliten um weltweite Märkte handelt. Dies entspricht früheren Kommissionsentscheidungen ⁽¹⁾ und wurde auch durch die Ergebnisse der Kommissionsuntersuchung weitgehend bestätigt.
- (28) Ferner vertritt Boeing die Auffassung, dass die geografischen Märkte für Satelliten für institutionelle Abnehmer (sowohl zivile als auch militärische Verwendungszwecke) einen nationalen oder allenfalls übernationalen regionalen Umfang haben. In ihrer Astraum-Entscheidung ⁽²⁾ schloss die Kommission auf die Existenz eines westeuropäischen Marktes ⁽³⁾ für Satelliten für Raumfahrtagenturen, da die Satelliten für institutionelle Abnehmer in erster Linie von der ESA nach dem Grundsatz des angemessenen Rückflusses („juste retour“) beschafft werden. Außerdem gingen sie in jenen Fällen von nationalen Märkten aus, in denen die nationalen Raumfahrtagenturen ihre Aufträge nach denselben Prinzipien vergeben. Bei militärischen Satelliten gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die Märkte wegen der Vergabe-

⁽¹⁾ Siehe Randnummer 22 der Entscheidung der Kommission in der Sache IV/M.437 — Matra Marconi Space/British Aerospace Systems vom 22. August 1994 und Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.1636 — MMS/DASA/Astrium.
⁽²⁾ Sache COMP/M.1636 — MMS/DASA/Astrium.
⁽³⁾ EWR plus Schweiz (und damit sämtliche Mitgliedstaaten der europäischen Weltraumorganisation ESA).

praxis im Wege offener Ausschreibungen, an denen sich Anbieter aus Europa und den Vereinigten Staaten beteiligen können, einen globalen Umfang haben könnten; jedoch schienen in manchen Ländern nationale Märkte zu bestehen, da die militärischen Satelliten dort ausschließlich von einheimischen Hauptunternehmern erworben wurden. Eine Unterteilung der geografischen Märkte für (zivile und militärische) Satelliten für institutionelle Abnehmer ist jedoch im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da der wirksame Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil desselben unabhängig von der Marktdefinition nicht nennenswert beeinträchtigt würde.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

- (29) Sowohl HSC als auch Boeing sind im Satellitengeschäft als Hauptunternehmer tätig. Dennoch führt der Zusammenschluss nicht zu unmittelbaren Überschneidungen der Tätigkeiten beider Parteien, da lediglich HSC auf dem Gebiet der Satelliten für gewerbliche Abnehmer tätig ist und bisher weder HSC noch Boeing GEO- oder NGSO-Satelliten an institutionelle Abnehmer in Europa geliefert haben. Ferner werden die Satelliten beider Unternehmen für unterschiedliche Anwendungen genutzt (HSC stellt Kommunikationssatelliten her, Boeing Navigationssatelliten), sind von unterschiedlicher Größe und werden in andere Umlaufbahnen befördert (HSC baut GEO- und MEO-Satelliten, Boeing LEO-Satelliten).
- (30) Des Weiteren gibt Boeing an, dass keine benachbarten Märkte von dem Zusammenschluss betroffen wären. Angesichts des Marktanteils von HSC bei kommerziellen Kommunikationssatelliten muss jedoch geprüft werden, ob die Hinzufügung des Satellitengeschäftsbereichs von Boeing die schon jetzt starke Stellung von HSC auf dem Markt für kommerzielle GEO-Satelliten weiter festigen wird.

Marktmerkmale

- (31) Bei kommerziellen GEO-Kommunikationssatelliten handelt es sich um große Raumflugkörper (in über 50 % der Fälle mit Nutzlast von mehr als 9 000 Pfund) in geostationärer Umlaufbahn, von wo aus sie zahlreiche Dienstleistungen wie Telefon, Datenübertragung, Rundfunk und Kabelfernsehen sowie Satellitenfernsehen unterstützen.
- (32) Nachfrager sind gewerbliche Satellitenbetreiber, bei denen es sich sowohl um große internationale Institutionen wie Intelsat oder Inmarsat als auch um private Unternehmen handeln kann, die die Enddienstleistungen entweder selber erbringen oder Satellitenkapazitäten an Dienstebetreiber wie Fernsehanstalten oder Telekommunikationsunternehmen usw. vermieten.

(33) Aus der Untersuchung der Kommission geht hervor, dass Satelliten fast immer über internationale Ausschreibungen beschafft werden, an denen zahlreiche Hauptunternehmer der Satellitenbranche wie HSC, Space Systems/Loral („SS/Loral“), Lockheed Martin, Alcatel Space Industries („Alcatel“) oder Astrium teilnehmen. Wegen der mit einer Funktionsstörung bei Satelliten verbundenen erheblichen finanziellen Verluste (bis zu 1 Mio. USD/Tag) basiert die Auswahl des Hauptunternehmers in erster Linie auf dem Kriterium der nachgewiesenen Zuverlässigkeit und dem Preis; außerdem sind die Langlebigkeit und die Produktionsvorlaufzeiten von Bedeutung.

(34) Da inzwischen auch kleinere NGSO-Satelliten Kommunikationsdienstleistungen (wie Mobilfunk, Suchruf, Datenübertragung, nachgelagerte Nachrichtenübermittlung usw.) anbieten können und für GEO-Satelliten kaum noch freie geostationäre Positionen zur Verfügung stehen, dürfte der Markt für GEO-Satelliten sich in folgende drei Richtungen entwickeln: i) Stagnation oder gar Rückgang der Aufträge, ii) Zunahme der durchschnittlichen Masse und Leistungsfähigkeit und iii) Konzentration auf Breitbanddienste (die mit kleineren Satelliten nicht wirtschaftlich erbracht werden können).

sowohl als großer Lieferant als auch als starker Wettbewerber seiner Abnehmer angesehen werden könnte. Nach internen Dokumenten der Parteien veranlasste dieser Umstand eine nennenswerte Zahl von Satellitenbetreibern dazu, ihre Satelliten nicht bei HSC zu beschaffen.

(38) Folglich lag der Schluss nahe, dass die Wettbewerbsposition von HSC deutlicher in seiner Erfolgsquote (mehr als [40-60]* %) zum Ausdruck kommt; dritte Unternehmen sprachen HSC ausdrücklich eine beherrschende Stellung auf dem Markt für kommerzielle GEO-Kommunikationssatelliten zu.

(39) Obwohl sich die Tätigkeiten von Boeing und HSC auf den Satellitenmärkten nicht überschneiden, fand die Kommission Anhaltspunkte für eine Stärkung der Marktposition von HSC durch den Zusammenschluss. Zum einen kam sie zu dem Ergebnis, dass die Beseitigung der Verbindung von HSC mit dem Hughes-Konzern dem Unternehmen Zugang zum gesamten Markt und damit Marktanteilszuwächse (möglicherweise bis zur Erfolgsquote von [40-60]* %) verschaffen würde.

(40) Außerdem erwerben manche Hauptunternehmer Bauteile (wie Solarzellen, Batteriezellen oder Wanderfeldröhrenverstärker) bei Hughes (vor allem Spectrolab und HED). Einige dritte Unternehmen zeigten sich besorgt darüber, dass diese Bauteile nach dem Zusammenschluss von Boeing für die eigenen Satelliten in Anspruch genommen werden könnten und damit die für dritte Unternehmen verfügbaren Kapazitäten so weit eingeschränkt würden, dass ihre Stellung gegenüber HSC geschwächt würde.

(41) Aus diesen Gründen wurde in der Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) davon ausgegangen, dass der Zusammenschluss den Abstand zwischen HSC und seinen Konkurrenten vergrößern könnte. Da im Satellitenbau Skaleneinsparungen (wegen der Amortisierung von verlorenen Kosten für einen Großteil der mit der Satellitenentwicklung und -herstellung verbundenen Aufwendungen) augenscheinlich möglich sind, bestand die Befürchtung, dass eine dominante Stellung von HSC auf dem Markt für GEO-Satelliten begründet oder gestärkt werden könnte.

(42) Die Kommission konnte jedoch in ihrer ausführlichen Marktuntersuchung feststellen, dass der Zusammenschluss keine beherrschende Stellung begründen oder stärken wird. Zum Ersten handelt es sich bei den Satellitenmärkten um Auftragsmärkte, wo die Wettbewerbsbedingungen durch das Vorhandensein glaubwürdiger Alternativen zu den HSC-Produkten bestimmt werden. Angesichts der Marktanteile von Lockheed Martin ([20-40]* % am Umsatz gemessen), SS/Loral ([10-20]* %) und Alcatel ([10-20]* %) dürfte HSC auch weiterhin der Konkurrenz anderer großer und verlässlicher Hauptunternehmer ausgesetzt sein.

Marktteilnehmer

(35) GEO-Kommunikationssatelliten werden vor allem von fünf großen in den USA oder in Europa ansässigen Anbietern hergestellt, nämlich HSC, SS/Loral, Lockheed Martin, Alcatel und Astrium. Alle fünf genannten Unternehmen stellen sowohl GEO- also auch NGSO-Kommunikationssatelliten für institutionelle und gewerbliche Abnehmer her.

(36) Gemessen an der durchschnittlichen Auftragslage für GEO-Kommunikationssatelliten seit 1997 erreicht HSC einen Marktanteil von [35-45]* %, gefolgt von Lockheed Martin ([25-35]* %), Alcatel ([10-20]* %), SS/Loral ([10-20]* %) und Astrium ([0-10]* %).

Folgen des Zusammenschlusses

(37) In ihrer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) fand die Kommission Anhaltspunkte dafür, dass der Marktanteil von HSC die tatsächliche Marktmacht des Unternehmens nicht ausreichend widerspiegelt. Zum einen verfügt HSC nach Aussage bestimmter dritter Unternehmen über eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Hauptunternehmern im Satellitengeschäft; hierzu zählen vor allem der überlegene Ruf im Hinblick auf Leistungsstärke und Zuverlässigkeit, niedrigere Stückkosten aufgrund des größeren Umsatzes (sowohl auf dem zivilen als auch auf dem militärischen Sektor). Zweitens könnte der Erfolg von HSC durch den Umstand begrenzt werden, dass das Unternehmen als Tochter des vertikalen mit dem nachgelagerten Sektor des Satellitenbetriebs (über PanAmSat, DirecTV und Hughes Network Systems) integrierten Hughes-Konzern

- (43) Außerdem geht aus der Kommissionsuntersuchung hervor, dass die angeblichen Wettbewerbsvorteile von HSC wahrscheinlich überschätzt wurden. Die meisten Abnehmer haben bereits angegeben, dass sie die HSC-Satelliten nicht unbedingt für zuverlässiger halten als die von anderen Hauptunternehmern gebauten, und auch eine Reihe dritter Unternehmer hat angegeben, dass die HSC-Satelliten zwar früher den Ruf überlegener Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hatten, im vergangenen Jahr aber ebenfalls einer Reihe von Funktionsstörungen verzeichneten mussten. Ebenso wenig waren die meisten Abnehmer der Auffassung, dass HSC gegenüber seinen Konkurrenten erhebliche Kostenvorteile hätte, und schließlich scheint HSC in einer Mehrheit der Ausschreibungen — gemessen an den wichtigsten Kriterien der Abnehmer — nicht das beste Angebot unterbreitet zu haben. Dass es zu den HSC-Satelliten glaubwürdige Alternativen gibt, wird ferner durch den Umstand bestätigt, dass HSC bei den 29 seit Beginn des Jahres 2000 ausgeschriebenen Satellitenaufträgen lediglich in [...]* Fällen den Zuschlag erhalten hat. Deswegen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass HSC auf dem Markt für kommerzielle GEO-Satelliten nicht über eine beherrschende Stellung verfügt.
- (44) Zudem gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Einkäufe der Firma Boeing bei Spectrolab und HED nach dem Zusammenschluss die Anreize dieser beiden Unternehmen verringern würden, Solarzellen, Batteriezellen und Wanderfeldröhrenverstärker auch an andere Hauptunternehmer abzugeben. Ganz eindeutig ist dies bei den Wanderfeldröhrenverstärkern der Fall, da Boeing diese Produkte nicht erwirbt. Diese Feststellung gilt aber auch für Solarzellen und Batteriezellen, da i) HSC für die meisten betroffenen Bauteile über erhebliche Überkapazitäten zu verfügen scheint, die auch unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Nachfrage von Boeing nicht ausgelastet wären (zumal Boeing bereits jetzt einen Großteil seiner Solarzellen von Spectrolab bezieht und keine Wanderfeldröhrenverstärker kauft), ii) ferner sind Solarzellen und Batteriezellen im Wesentlichen normierte Erzeugnisse, die auch von anderen Anbietern zu wettbewerbsfähigen Konditionen erhältlich sind, und iii) schließlich beschaffen die meisten (einschließlich der größten) Hauptunternehmer zur Zeit keine Bauteile bei HSC, so dass auch eine Verringerung der Lieferungen von HSC an dritte Unternehmen keine Wettbewerbsprobleme schaffen würde.
- (45) Überdies hat die Kommission festgestellt, dass die Ambivalenz von HSC als gleichzeitiger Konkurrent und Lieferant von unabhängigen Satellitenbetreibern, die sich aus der Zugehörigkeit bestimmter Satellitenbetreiber (PanAmSat, DirecTV und Hughes Network Systems) zum Hughes-Konzern ergibt, die meisten Abnehmer nicht davon abgehalten hat, Satelliten bei HSC zu bestellen. Deswegen ist nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Kundenkreises von HSC und infolgedessen mit massiven Absatzverbesserungen zu rechnen.
- (46) Im Gegenteil scheint vielmehr zuzutreffen, dass der Zusammenschluss durch die Lösung der unternehmerischen Verbindung zwischen HSC und den Satellitenbe-

treibern des Hughes-Konzerns (PanAmSat, DirecTV und Hughes Network Systems) diese zuletzt genannten Satellitenbetreiber animieren dürfte, eher als zuvor auch andere Hauptunternehmer mit dem Bau von Satelliten zu betrauen. Da etwa [35-45]* % der an HSC ergangenen Aufträge für Satelliten zwischen 1997 und 1999 auf die Satellitenbetreiber des Hughes-Konzerns entfielen, könnte der geplante Zusammenschluss die Wettbewerbsstellung von HSC eher deutlich schwächen als stärken.

- (47) Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass der Zusammenschluss nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung auf den Satellitenmärkten führen wird, durch die der wirksame Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil desselben nennenswert beeinträchtigt würde.

B. Startdienste

Sachlich relevante Märkte

- (48) Satelliten werden mit Hilfe von Trägerraketen in die Erdumlaufbahn gebracht. Die damit verbundenen Leistungen werden als Satellitenstartdienste bezeichnet. Grundsätzlich lassen sich zwei Arten von Trägern unterscheiden: Raumtransportmittel für den einmaligen Gebrauch, die beim Start und beim Transport ins All verbraucht werden, und teilweise oder vollständig wiederverwendbare Systeme. In der Praxis kommen bei Satellitenstarts allerdings fast nur Einmalsysteme zu Einsatz.
- (49) Einmalträger lassen sich je nach der Nutzlast, die sie in die Erdumlaufbahn transportieren können, in weitere Produktgruppen unterteilen. So können LEO- und MEO-Satelliten nach den Angaben von Boeing von einer Vielzahl kleiner und großer Trägerfahrzeuge in die Umlaufbahn geschossen werden, was auch geschehe. Für mittelgroße bis schwere GEO-Satelliten mit einem Gewicht von mehr als 4 000 lbs (rund 1 800 kg) würden dagegen nur ganz bestimmte große Trägerfahrzeuge (im Folgenden als Schwerlastträger bezeichnet) in Betracht kommen. Boeing zufolge sollte demnach von zwei Produktmärkten ausgegangen werden, nämlich 1. von einem übergreifenden Markt für Startdienste, der sämtliche Satellitenstarts umfasst, und 2. von einem Segment für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Start mittelgroßer bis schwerer GEO-Satelliten, der nur mit Hilfe von Schwerlastträgern durchgeführt werden kann.
- (50) Die Ergebnisse der von der Kommission angestellten Nachforschungen bestätigen den Standpunkt, wonach Schwerlastträger Teil eines eigenen Produktmarkts sind, weitgehend, da nur solche Trägersysteme in der Lage sind, größere Satelliten in eine geostationäre Erdumlaufbahn zu bringen. Dies steht auch im Einklang mit früheren Entscheidungen der Kommission⁽¹⁾, in denen eine Segmentierung der Raketenstartbranche je nach Größe der beförderten Satelliten oder der Kapazität der Trägersysteme für die Abgrenzung des sachlich relevanten Markts als angemessene Lösung betrachtet wurde.

⁽¹⁾ Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache IV/M.1564 — Astrolink vom 25. Juni 1999 und Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.1636 — MMS/DASA/Astrium.

(51) Dem steht jedoch erstens entgegen, dass die von Boeing vorgeschlagenen Marktabgrenzungen widersprüchlich sind. Akzeptiert man, dass mittelgroße bis schwere GEO-Satelliten nur von Schwerlastenträgern in die Umlaufbahn geschossen werden können, kann der Start solcher Satellitenträger nicht durch andere Startangebote substituiert werden und damit auch nicht Teil eines umfassenderen Produktmarkts sein. Unter diesen Umständen kann es keinen übergreifenden Produktmarkt geben, der sämtliche Satellitenstartdienste umfasst. Folgerichtiger wäre da die Einteilung in 1. einen Markt für den Start aller Arten von Satelliten mit Ausnahme der mittelgroßen bis schweren GEO-Satelliten und 2. einen Markt für den Start mittelgroßer bis schwerer GEO-Satelliten.

Würdigung hätte, weil GEO-Satelliten im Durchschnitt 6 000 lbs (Tendenz steigend) wiegen und 75 bis 90 % aller GEO-Satelliten in die Kategorie der mittelgroßen bis schweren Satelliten fallen.

(52) Zweitens wurde die vom Anmelder vorgeschlagene Marktabgrenzung — Start mittelgroßer bis schwerer GEO-Satelliten — von Dritten kritisiert, denen zufolge man sich bei der Unterteilung des Produktmarkts nicht, wie von Boeing vorgeschlagen, auf die Größe und die Umlaufbahn des Satelliten stützen sollte, sondern auf die Kategorie des Trägergeräts. Danach lässt sich der Transport mit Schwerlastenträgern unabhängig von der Größe und der Umlaufbahn des beförderten Satelliten, nicht durch den Transport mit anderen Trägersystemen ersetzen. So können bestimmte NGSO-Satelliten offenbar nur mit größeren Trägern in die Umlaufbahn gebracht werden.

(55) Eine weitere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für Startdienste erübrigt sich im Zusammenhang mit dieser Entscheidung, da bei allen in Betracht gezogenen Marktdefinitionen wirksamer Wettbewerb im EWR oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindert würde.

Räumlich relevante Märkte

(53) In diesem Fall sollte das fragliche Segment die in Verbindung mit großen bzw. mittelgroßen Trägersystemen angebotenen Startdienste betreffen. Diese alternative Abgrenzung eines Markts, der sämtliche mit Schwerlastenträgern durchgeführten Satellitenstarts umfassen würde, wäre weiter als die von Boeing empfohlene, bei der die Beförderung von NGSO-Satelliten oder kleineren GEO-Satelliten mit Hilfe von Schwerlastenträgern unberücksichtigt bleibt. Der Vorteil dieser Marktabgrenzung läge darin, dass sie ein genaueres Bild von der Wettbewerbsposition der einzelnen Startdiensteanbieter gibt, weil sie sämtliche Starts mit den betreffenden Trägern erfasst. Andererseits hätte dies zur Folge, dass Schwerlastenträger nicht einmal beim Start kleiner Satelliten mit kleineren Trägersystemen konkurrieren, was nicht nachgewiesen wurde.

(56) Nach Aussage von Boeing gehören staatlich finanzierte und kommerzielle Starts zu unterschiedlichen geografischen Märkten: Während Startdienste für kommerzielle Abnehmer einen weltweiten Markt bildeten, würde sich das Angebot für den Start ziviler oder militärischer Satelliten im Regierungsauftrag auf einzelne Staaten oder Regionen beschränken. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass Regierungen bei Startaufträgen wie beim Kauf von Satelliten stark dazu neigen, vorzugsweise die Dienste nationaler oder zumindest regionaler Anbieter, soweit vorhanden, in Anspruch zu nehmen.

(57) Dies steht im Einklang mit der Entscheidung in der Sache Astrolink, in der die Kommission feststellte, dass kommerzielle Starts von rein militärischen und sonstigen Starts im staatlichen Auftrag zu trennen sind, die normalerweise nicht offen ausgeschrieben werden, auch wenn ähnliche Trägersysteme zum Einsatz gelangen. Diese Einteilung wurde auch weitgehend durch die Ergebnisse der Nachforschungen der Kommission bestätigt.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

(54) In anderen Stellungnahmen wiederum wurde zwar der Vorschlag Boeings begrüßt, dass der Start mittelgroßer bis schwerer GEO-Satelliten einen eigenständigen Markt bildet, doch der dafür vorgesehene Schwellenwert — Satelliten ab 4 000 lbs — bemängelt. Dies wurde damit begründet, dass es keine präzise Trennlinie für die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Satelliten gibt und dass Boeing den genannten Grenzwert möglicherweise extra so gewählt hat, um das eigene Trägersystem Delta II von dem abgegrenzten Segment auszunehmen. Es ist aber zweifelhaft, ob ein anderer Schwellenwert nennenswerte Folgen für die wettbewerbsrechtliche

(58) Boeing bietet Startdienste mit Trägerraketen vom Typ Delta (Delta II, Delta III und — ab 2001 — Delta IV) an. Die Delta-II-Rakete ist Berichten zufolge das kommerzielle Trägerfahrzeug mit der längsten Erfahrung und der größten Zahl von Flügen. Sie hat einen ausgezeichneten Ruf, was die Zuverlässigkeit anbelangt. Ihre beschränkte Nutzlastkapazität (maximal 4 000 lbs) reicht jedoch für die meisten kommerziellen GEO-Satellitenstarts nicht aus. Die neue Delta-III- und die künftige Delta-IV-Rakete haben zwar eine viel höhere Nutzlastkapazität, doch auch den Nachteil, dass nur einer von bislang drei Starts erfolgreich war (Delta III) bzw. dass sich das Produkt erst in der Entwicklung befindet und noch keinen Flug absolviert hat (Delta IV).

(59) Boeing ist darüber hinaus mit 40 % an Sea Launch beteiligt, einem multinationalen Gemeinschaftsunternehmen, das zusammen mit den Firmen RSC-Energia (Russland; 25 %), Kvaerner Maritime (Norwegen; 20 %) und Yuzhnoye/PO Yuzhmash (Ukraine, 15 %) errichtet wurde. Sea Launch betreibt den ukrainischen Träger Zenit 2 (mit

der von Energia gefertigten Block-DM-Oberstufe), der von einer Hochseoplattform aus gestartet wird, welche zu diesem Zweck von Kalifornien aus in Äquatornähe verbracht wird. Sea Launch führte im März 1999 den ersten Start durch. Die Zuverlässigkeit des Systems steht auch wegen des fehlgeschlagenen dritten Starts in Frage.

(60) Die 40 %-Beteiligung verleiht Boeing nach eigener Aussage keinen entscheidenden Einfluss auf Sea Launch, weil die Delta- und Sea-Launch-Trägerprogramme nicht gemeinsam vermarktet oder durchgeführt würden. Boeing hat aber offensichtlich ein Votorecht bei Beschlüssen, die Sea Launch in einer Reihe strategischer Bereiche fasst: Dazu zählen die Änderung von Geschäftsplänen (die Einstimmigkeit unter den Gesellschaftern erfordert) sowie die Ernennung der Führungskräfte und der Abschluss von Verträgen mit Drittnehmern und wichtigen Lieferanten (67 % Stimmenmehrheit). Weiterhin besetzt Boeing drei der fünf leitenden Posten von Sea Launch (President and General Manager, Vice-President for Corporate Affairs and Secretary und Vice-President for the Launch Segment). Es ist daher festzustellen, dass Boeing die Mitkontrolle über Sea Launch ausübt.

(61) HSC führt selbst zwar keine Starts durch, ist aber der wichtigste Lieferant der kommerziellen GEO-Satelliten, die mit Hilfe von Trägerfahrzeugen in die Erdumlaufbahn geschossen werden (siehe Abschnitt A). Es muss deshalb geklärt werden, ob die Addition der Marktanteile von HSC und Boeing in diesen komplementären Märkten eine beherrschende Stellung im Geschäft mit Startdiensten begründen oder verstärken kann.

(62) Die Nachforschungen der Kommission haben ergeben, dass fast alle Abnehmer der Wahl des Trägerfahrzeugs, mit dem ihr Satellit letztendlich ins All gebracht werden soll, große Bedeutung beimessen. Zuverlässigkeit und nachgewiesene Tauglichkeit sind in den Augen der Kunden die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung und Einstufung potentieller Anbieter von Startdiensten. Den Ergebnissen der Umfrage unter Abnehmern zufolge spielt natürlich auch der Preis bei der letzten Kaufentscheidung eine Rolle; im Vordergrund stehe aber ganz klar ein sicherer Start, wofür der Kunde auch mehr zu zahlen bereit ist, um einen Fehlschlag zu vermeiden, der seinem Unternehmen finanziell und kommerziell schaden könnte. Die Größe des Startdiensteanbieters scheint bei der Kaufentscheidung des Satellitenbetreibers nicht ausschlaggebend zu sein.

der an den Satellitenhauptunternehmer geht, und einen für die Beförderung des Satelliten in die Umlaufbahn, der an einen Startdiensteanbieter geht.

(64) In den jüngsten Jahren bieten Satellitenhauptunternehmer verstärkt auch eine neue Auftragsart an, die als Lieferung in der Umlaufbahn („delivery in orbit“ bzw. DIO) bezeichnet wird und die auch von den Kunden zunehmend angenommen und nachgefragt wird. Bei dieser Beschaffungsweise bestellt der Kunde ein komplettes Produktpaket beim Satellitenhersteller, der im Rahmen eines einzigen Auftrags sowohl den Satelliten als auch den Startdienst liefert. In diesem Fall liegt die Verantwortung für die Aushandlung des Satellitenstarts beim Lieferanten.

(65) Der Vorteil einer Lieferung in der Umlaufbahn liegt in den übersichtlicheren Geschäftsbeziehungen zum Hauptunternehmer. Da dieser bei einem solchen Auftrag nicht nur für die Lieferung des Satelliten, sondern auch für dessen Start zuständig ist, entfallen für den Kunden auch bestimmte mit der getrennten Beschaffung verbundene Risiken (Verzögerungen, Probleme mit Satellit-Träger-Schnittstellen, Kompatibilitätsfragen usw.). Dafür hat diese Art der Beschaffung offensichtlich den Nachteil, dass der Kunde weniger Einblick in die Auftragsbearbeitung und weniger Einfluss auf die Wahl des Hauptunternehmers in Bezug auf einzelne Auftragselemente (u. a. Startdienste) hat. Schließlich gaben Abnehmer zu Bedenken, dass eine Lieferung in der Umlaufbahn unter Umständen teurer ist als die Lieferung am Boden. Daher wird die Lieferung in der Umlaufbahn offenbar hauptsächlich von kleineren Kunden in Anspruch genommen, die nicht über die zur getrennten Beschaffung nötigen internen Ressourcen verfügen.

(66) Bei beiden Beschaffungsarten wird das Unternehmen, welches den Start durchführen soll, im Rahmen internationaler Ausschreibungen ausgewählt, an denen die bedeutendsten Anbieter der Welt teilnehmen. In Anbetracht des Umstands, dass Verzögerungen und missglückte Starts erhebliche Einkommensverluste (bis zu einer Million US-Dollar pro Tag) für den Satellitenbetreiber bedeuten, und der Tatsache, dass solche Risiken von keiner Versicherung gedeckt werden, kommt die Kommission aufgrund der Ergebnisse ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass die wesentlichen Kriterien für die Wahl des Trägerfahrzeugs die Zuverlässigkeit und der Preis sind, wobei allerdings auch die Flexibilität des Zeitplans für den Start eine wichtige Rolle spielt.

Marktmerkmale

Beschaffung

(63) Startdienste werden in der Regel getrennt vom Satelliten eingekauft. Bei dieser auch als „Lieferung am Boden“ („delivery on the ground“ bzw. DOG) bezeichneten Beschaffungsweise erteilt der Satellitenbetreiber zwei Aufträge, nämlich einen für die Lieferung des Satelliten,

Verbindung von Satellit und Trägersystem

(67) Ein erfolgreicher Start ins All setzt voraus, dass der Satellit mit dem einmal gewählten Trägerfahrzeug kompatibel ist. Dies wird von Fall zu Fall geregelt, kann aber auch aufgrund der Erfahrungen mit früheren Starts oder mit sog. Kompatibilitätsvereinbarungen („compatibility agreements“) erreicht werden.

(68) Bei der Lieferung am Boden fordert der Kaufinteressent in der Regel sowohl Satellitenhauptunternehmer als auch Startdiensteanbieter zur Abgabe von Angeboten auf. Die Aufforderungen ergehen — je nach Abnehmer — gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt. Nach Eingang der Angebote entscheidet sich der Kunde für einen Satellitenhersteller und zieht zunächst mehrere in Frage kommende Trägersysteme in die engere Wahl. In der Regel wird der Satellit 24 bis 36 Monate vor dem Starttermin ausgewählt und erfolgt die verbindliche Bestellung vor der endgültigen Festlegung auf das Unternehmen, das den Start durchführen soll. Unter diesen Umständen und um sich Optionen im Hinblick auf die letztendliche Wahl des Trägerfahrzeugs offen zu halten, erwartet der Kunde normalerweise vom Hersteller, dass er die Kompatibilität des Satelliten mit mehreren — gegebenenfalls ausdrücklich bezeichneten — Trägersystemen gewährleistet.

(69) Auch wenn grundsätzlich der Satellit an den Träger angepasst wird und nicht umgekehrt, müssen der Startdiensteanbieter und die Satellitenhersteller nach Erteilung des Auftrags eng zusammenarbeiten, damit der Satellit in das einmal gewählte Trägerfahrzeug integriert werden kann. Zu diesem Zweck führen beide Seiten eine Vielzahl von Tests und Analysen durch, um u. a. die mechanische, thermische, elektrische, funktechnische und elektromagnetische Kompatibilität von Satellit und Träger zu gewährleisten.

(70) Diese Aufgaben werden von Fall zu Fall, d. h. für jeden neuen Satelliten, gelöst. Kommerzielle Kommunikationssatelliten werden aber üblicherweise von den Herstellern für die Montage auf einigen wenigen „Standardplattformen“ konzipiert. Damit kann auch die generelle Kompatibilität ganzer Satellitenfamilien gewährleistet werden. Dies geschieht aufgrund weiter gefasster Kompatibilitätsvereinbarungen, die der Satellitenhersteller mit dem Startdiensteanbieter für eine komplette Satellitenfamilie schließt. In der Praxis einigen sich Hersteller und Startdiensteanbieter auf eine Art Basisplattform („envelope platform“), die technisch zu dem betreffenden Trägersystem passt. Auf diese Weise sind Satelliten, welche diese Plattform nutzen, grundsätzlich mit dem jeweiligen Träger kompatibel. Solche Kompatibilitätsvereinbarungen mindern demnach die Risiken und den Arbeits- und Zeitaufwand, die mit der Integration individueller Satelliten einer größeren Produktfamilie in ein bestimmtes Trägerfahrzeug verbunden sind.

(71) Je näher der Starttermin rückt, desto teurer werden die technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um den Satelliten gegebenenfalls in ein anderes Trägersystem zu integrieren. Der Abnehmer nimmt dabei unter Umständen Kündigungsgebühren in Kauf, die in den Vertragsbedingungen enthalten sein können und die umso höher ausfallen, je näher der Starttermin rückt. Einige Abnehmer haben bei der Umfrage der Kommission zwar angegeben, dass es ihnen völlig frei steht, um die einmal gewählte Kombination an beiden Enden zu ändern; dennoch wird von Kundenseite allgemein bestätigt, dass es für alle Beteiligten umso vorteilhafter ist, je früher Änderungen vorgenommen werden.

Überschüssige Kapazitäten

(72) Es herrscht generell die Überzeugung, dass die Branche der Anbieter kommerzieller Starts derzeit unter Kapazitätsüberschüssen leidet. Der Grund hierfür sind offensichtlich Überinvestitionen in Trägerfahrzeuge, die in der zweiten Hälfte der 90er Jahre nach optimistischen Prognosen für die Entwicklung des Startgeschäfts getätigten wurden. Seinerzeit wurde allgemein davon ausgegangen, dass die Entwicklung von NGSO-Satellitensystemen eine rasch steigende Nachfrage nach Startdiensten nach sich zieht. Boeing etwa ging 1997 von rund [...]* Satellitenstarts im Jahr 2002 aus. Da diese Nachfrage kaum mit bestehenden Kapazitäten befriedigt werden konnte, begannen Anbieter von Startdiensten, bewusst in neue Anlagen und oftmals auch in neue Trägerfahrzeuge zu investieren. Als aber die ersten installierten Satellitensysteme wie Iridium und ICO in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, wurden die Pläne für solche Systeme erheblich reduziert bzw. zurückgestellt; inzwischen sind die Vorausschätzungen für Satellitenstarts weitaus vorsichtiger geworden. So wurde die ursprüngliche Prognose für die Anzahl von Starts im Jahr 2002 im Herbst 1999 auf nur [...]* Satelliten korrigiert.

(73) Die große Lücke zwischen den ursprünglichen Annahmen und der derzeitigen Situation sowie die umfangreichen Investitionen in neue Anlagen und Träger hatte beträchtliche Überkapazitäten in der Branche zur Folge. So übersteigt die verfügbare Kapazität der drei wichtigsten Trägerraketen — Delta, Atlas und Ariane — zusammengekommen mit schätzungsweise mehr als 50 Einheiten pro Jahr die gegenwärtige Nachfrage kommerzieller Abnehmer potenziell um fast das Doppelte. Legt man auch andere Trägersysteme (Proton, Sea Launch, Langer Marsch, Starsem usw.) zugrunde, kann man trotz der Einbeziehung der Starts, die im staatlichen Auftrag durchgeführt werden, davon ausgehen, dass die Kapazität möglicherweise doppelt so hoch ist wie die Gesamt-nachfrage.

(74) Die Überkapazitäten in der Startdienstbranche wirken sich insofern auf die Kostenstruktur der meisten Anbieter aus, als sich deren Absatz, der hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, immer mehr dem Kostendeckungspunkt ihrer Geschäftstätigkeiten nähert. Wegen der hohen Festkosten, die für die Branche typisch sind, müssen ziemlich viele Starts durchgeführt werden, bevor sich die Investitionen amortisieren. Das macht die Anbieter in hohem Maße von Aufträgen für kommerzielle Starts abhängig, denn für den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit beim Preis ist jeder Auftrag wichtig. Zwei Aufträge weniger bedeuten für manche Startdiensteanbieter einen Umsatzrückgang von 20 bis 25 %, was ihre Wirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet.

Marktteilnehmer

(75) Marktführer bei kommerziellen Starts sind traditionell Arianespace und International Launch Services (ILS), auf die rund [30-50]* % bzw. [30-50]* % aller Starts entfallen, die in den vergangenen drei Jahren durchgeführt wurden, um mittelgroße bis schwere GEO-Satelliten für kommerzielle Kunden ins All zu befördern. Der

Rest entfällt auf die Starts der Delta-III-Rakete von Boeing, von denen die ersten zwei fehlschlugen, sowie auf die von Great Wall (China) und Sea Launch durchgeführten Raketenstarts.

- (76) ILS ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Lockheed Martin und Khrunichev, das Trägerraketen der Typen Atlas und Proton an interessierte Kunden — mit Ausnahme der US-Regierung — vertreibt. Atlas-Raketen werden von der Firma Lockheed Martin entworfen und hergestellt, die zwei Produktfamilien anbietet: Atlas II und den neuen Träger Atlas III, der im Mai 2000 seinen ersten kommerziellen Start absolvierte. Ein weiteres Trägersystem, das Atlas V heißen soll, befindet sich gerade in der Entwicklung. Die Trägerraketen vom Typ Proton werden von den russischen Unternehmen Khrunichev und Energia entworfen, entwickelt und gebaut.
- (77) Arianespace wurde 1980 als erstes kommerzielles Raumtransportunternehmen gegründet, das für die Herstellung, die Vermarktung und den Start der nach Plänen der Europäischen Weltraumorganisation ESA entworfenen und entwickelten Trägerraketen vom Typ Ariane zuständig ist. Arianespace hat 53 Gesellschafter aus zwölf europäischen Ländern. Das Produktangebot umfasst derzeit die Ariane-IV-Rakete und den neuen Ariane-V-Träger, von dem derzeit noch schwerere Versionen entwickelt werden.
- (78) Die derzeitigen Marktanteile von Boeing und Sea Launch im Satellitenstartgeschäft sind, wie erwähnt, verhältnismäßig niedrig. Die Ursachen hierfür sind vielfältig; ein wesentlicher Grund liegt aber darin, dass die Delta-II-Rakete, der wichtigste Träger von Boeing, keine großen Satelliten ins All befördern kann und dass Zweifel an der Zuverlässigkeit der neuen großen Trägersysteme von Boeing und Sea Launch bestehen, weil in jüngster Zeit einige Starts damit missglückt sind. Dieser Sachverhalt wurde von Abnehmern, die die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung befragt hat, bestätigt. Zwar steht die Delta-II-Rakete in ihrer Kategorie insgesamt an erster Stelle, was die nachgewiesene Zuverlässigkeit angeht, doch dafür werden die übrigen Träger, die Boeing anbietet, von den meisten Kunden wesentlich schlechter bewertet. 1999 entfielen auf Boeing und Sea Launch zusammen 17 % der kommerziellen Starts, während Lockheed Martin und Arianespace auf einen Marktanteil von 25 bzw. 22 % kamen. Im Segment der Starts mittelgroßer bis schwerer Satelliten lag der Marktanteil von Boeing niedriger (12 %); hier besetzten Arianespace und Lockheed Martin jeweils 44 % des Markts.
- (79) Trotz der offensichtlichen Rückschläge, die die derzeitige Marktstellung von Boeing beeinträchtigen, dürfte sich das Unternehmen in den kommenden Jahren fraglos zu einem bedeutsamen Anbieter von Startdiensten entwickeln. Darauf deuten auch die erfolgreichen jüngsten Flüge von Delta-III- und Sea-Launch-Trägern hin. Außerdem soll mit der nächsten Generation von Boeing-Trägerraketen — Delta IV (Erststart geplant für 2001) — der größte Träger der Welt auf den Markt kommen, der sich dank der rund 20 Starts, welche die US-Regierung bereits fest gebucht hat, möglicherweise als renom-

mierter und kostengünstiges System etablieren kann. Boeings Potenzial als Anbieter kommerzieller Satellitenstarts ergibt sich auch aus dem Umstand, dass Delta III und Sea Launch schon jetzt [25-40]* % aller kommerziellen Schwerlastenträgerstarts, die seit 1997 bestellt wurden, für sich verbuchen (zum Vergleich: [25-40]* % der Starts entfielen auf Arianespace, [15-25]* % auf ILS).

- (80) Auch andere Trägersysteme wie die japanische H2-Rakete oder die chinesische Raketenfamilie „Langer Marsch“ sind in der Lage, große GEO-Satelliten in die Erdumlaufbahn zu bringen. Sie bieten aber offensichtlich keine plausiblen Alternativen zu den Produkten der übrigen Marktteilnehmer. Während die H2 wegen missglückter Starts stark ins Hintertreffen geraten ist, haben die Langer-Marsch-Raketen mit technischen Problemen und handelspolitischen Hindernissen (ein Transport US-amerikanischer Satelliten scheint wegen der US-Ausfuhrbeschränkungen für Satelliten ausgeschlossen) zu kämpfen. Damit dürften effektiv nur die großen Anbieter Boeing, Sea Launch, ILS und Arianespace in der Lage sein, Einfluss auf die Marktverhältnisse im Segment für den Start kommerzieller mittelgroßer bis schwerer GEO-Satelliten zu nehmen.

Auswirkungen des Zusammenschlusses

- (81) Obwohl es keine Überschneidungen von Geschäftsinteressen der Unternehmen Boeing und HSC im Bereich Startdienste gibt, hat die Kommission in der Verfahrenseröffnungentscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Fusionskontrollverordnung eine Reihe möglicher nachteiliger Wirkungen des geplanten Zusammenschlusses ausgemacht. Da Satellitenherstellung und Satellitenstart komplementär sind — der Betreiber braucht beides, um Satelliten in der Umlaufbahn kreisen lassen zu können — und der starken Marktstellung von HSC bei kommerziellen GEO-Satelliten wurde befürchtet, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen Satellitenbetreiber dazu bewegen könnte, den Start mit Boeing-Trägerraketen durchführen zu lassen, womit Boeing eine beherrschende Stellung im Segment für den Start großer Satelliten erlangen würde.
- (82) Danach kann der Zusammenschluss konkret folgende nachteilige Auswirkungen haben:
- a) Satellitenhersteller reichen ihre Angebote bei Kunden offensichtlich mit einem gewissen Spielraum für das Gewicht ein. Nach Vollzug des Zusammenschlusses könnte HSC diese Gewichtsmarge so festlegen, dass sie optimal der Nutzlastkapazität der Trägerraketen von Boeing entspricht. Damit wären die Dienste anderer Anbieter weniger wettbewerbsfähig als die von Boeing.
 - b) Bestimmte Aufträge für die Lieferung in der Umlaufbahn verleihen dem Satellitenhauptunternehmer eine gewisse Flexibilität bei der Wahl des Trägersystems. HSC könnte nach dem Zusammenschluss versuchen, alle auf diese Weise bestellten Satelliten von Boeing- oder Sea-Launch-Trägern ins All befördern zu lassen.

- c) Der Start eines Satelliten setzt bestimmte Vorarbeiten im Hinblick auf die Integration des Satelliten in das betreffende Trägerfahrzeug voraus. Diese Aufgaben können von Fall zu Fall gelöst werden; es können aber auch allgemeinere Vereinbarungen getroffen werden, die die Kompatibilität von einem Träger und einer ganzen Satellitenfamilie sicherstellen. Nach dem Zusammenschluss könnte HSC sich weigern, solche Kompatibilitätsvereinbarungen vorzusehen, was den Kosten- und Zeitaufwand für den Einbau von HSC-Satelliten in Träger dritter Anbieter erhöhen würde.
- d) HSC könnte dritten Startdiensteanbietern Informationen über geplante neue Satelliten oder über neue Versionen bestehender Satelliten vorenthalten, um ihnen die technische Anpassung ihrer Träger an die Satelliten zu erschweren.
- e) Als Satellitenhersteller gelangt HSC in den Besitz von Informationen über die zur Beförderung seiner Satelliten vorgesehenen Trägerfahrzeuge, die nicht für Wettbewerber bestimmt sind. Obwohl diese Informationen in der Regel durch Vertraulichkeitsklauseln geschützt sind, könnte HSC sie zum Nachteil dritter Startdiensteanbieter ausnutzen.
- f) Auf längere Sicht könnte HSC seine nächste Generation von Raumfahrzeugen so konzipieren, dass sie besser zu den Trägersystemen von Boeing passen als zu denen anderer Anbieter. HSC könnte beispielsweise ganz spezielle und urheberrechtliche geschützte Schnittstellen für seine Satelliten festlegen, die auf Boeing-Träger abgestimmt sind. Außerdem könnte HSC seine Satelliten so konzipieren, dass sie auf eine Weise in die Umlaufbahn gebracht werden können, die eine längere Lebensdauer als üblich garantiert.

Wirkungen der fraglichen Verhaltensweisen

- (83) Die vorstehend beschriebenen Verhaltensweisen sind zwar in der Theorie geeignet, HSC-Kunden zur Wahl von Boeing-Trägerraketen zu bewegen, doch sie könnten auch die Wettbewerbsfähigkeit von HSC selbst im Satellitenmarkt beeinträchtigen. Wenn HSC seine Satelliten weniger kompatibel mit anderen Trägern macht oder die Kosten für die Integration eines seiner Satelliten in das Trägersystem eines dritten Anbieters in die Höhe treibt bzw. die Integration verzögert, dann steht das Unternehmen schlechter gegenüber Kunden da, die ihre Satelliten in den betreffenden Träger integriert haben wollen. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen durch das beschriebene Verhalten mehr gewinnen (in Form zusätzlicher Startaufträge) als verlieren (in Form entgangener Aufträge) würde.
- (84) Zu diesem Zweck hat die Kommission eine umfassende Umfrage unter Abnehmern durchgeführt, um herauszufinden, ob die von betroffenen Dritten geäußerten Befürchtungen zutreffen und sich in Zukunft tatsächlich bewahrheiten können. Sowohl große als auch kleine Satellitenkäufer wurden aufgefordert, ihren Eindruck von der Wettbewerbssituation in der Branche zu schildern. Außerdem untersuchte die Kommission die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses nicht nur auf den Markt insgesamt, sondern auch auf das Geschäft der Kunden, um die potenziellen Folgen des möglichen Wettbewerbsverhaltens der in dem definierten Markt tätigen Unternehmen zu ermitteln.

(85) Die Untersuchung hat ergeben, dass die Kunden der Wahl des Trägergeräts große Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen und in der Regel Zuverlässigkeit als oberstes Kriterium bei der Entscheidung für einen Anbieter von Startdiensten ansehen (siehe Randnummer 62). Der Grund dafür liegt in den Risiken, die der Auftraggeber im Falle eines missglückten Starts eingeht, d. h. Verlust nicht nur des Satelliten (der gegebenenfalls durch eine Versicherung gedeckt ist), sondern auch sämtlicher Einnahmen aus dem Betrieb des Satelliten bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein neuer Satellit fertiggestellt und in die Umlaufbahn gebracht ist (was offensichtlich keine Versicherung deckt). Den Ergebnissen der Kundenbefragung zufolge kostet ein missglückter Start oder eine Startverzögerung pro Tag 1 Mio. USD in Form entgangener Einnahmen.

(86) Unter diesen Umständen ist der Auftraggeber normalerweise nicht bereit, seinen Satelliten mit einem Träger befördern zu lassen, von dessen Zuverlässigkeit er nicht ausreichend überzeugt sind (eine Bestätigung hierfür ist die Tatsache, dass Boeing nach den ersten beiden fehlgeschlagenen Starts seiner Delta-III-Rakete für den dritten Startversuch keinen kommerziellen Kunden finden konnte und auf eine Phantomnutzlast zurückgreifen musste). Ganz allgemein versuchen die Abnehmer, das Startrisiko dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass sie vom Satellitenhersteller Kompatibilität mit mehreren Trägersystemen verlangen, um eine Ausweichmöglichkeit zu haben, falls sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des gewählten Trägers bekommen. Sie können aber auch vertraglich in Sonderklauseln festlegen, dass ihr Satellit nicht als nächste Nutzlast eines Raketentyps befördert werden darf, der gerade einen missglückten Start hinter sich hat, oder dass der Träger eine bestimmte Erfolgsquote innerhalb eines begrenzten Zeitraums aufweisen muss, bevor er für die Beförderung ihres Satelliten in Frage kommt. Auch Abnehmer, die mehrere Satelliten betreiben, verteilen das Startrisiko üblicherweise auf mehrere Trägertypen und erwarten, dass sie bei Bedarf den Träger wechseln oder andere Trägertypen in die Auswahlliste aufnehmen können.

(87) Die Ergebnisse der von der Kommission angestellten Untersuchung bestätigen somit, dass der Kunde sich die Wahl des Trägerfahrzeugs nicht aufdrängen lässt und auf jeglichen Versuch von HSC, Satelliten ausschließlich für die Beförderung mit Delta- oder Sea-Launch-Trägern zu konzipieren, sehr negativ reagiert. Die Untersuchung der Kommission hat außerdem gezeigt, dass sich der Versuch, Kunden zur Wahl von Boeing-Trägern zu bewegen, indem die Kosten für die Integration in andere Trägersysteme in die Höhe getrieben werden, für HSC nicht auszahlen würde. Denn die meisten Kunden würden eigenen Angaben zufolge, sollte die Kombination aus einem HSC-Satelliten und dem von ihnen vorgezogenen Träger teurer ausfallen als andere Kombinationen, entweder bei ihrer Träger- und Satellitenwahl bleiben und jeden dafür angemessenen Preis bezahlen oder sich für die billigste Kombination aus einem zuverlässigen Träger und einem Satelliten entscheiden. Unter diesen Umständen würde ein bewusstes Erschweren der Integration von HSC-Satelliten in Trägerfahrzeuge von Boeing-Konkurrenten die Wahl des Kunden überhaupt nicht beeinflussen oder Kombinationen mit HSC-Satelliten im Vergleich zu Kombinationen mit Satelliten anderer Hersteller vorteilen mit der Folge, dass HSC im Satellitenmarkt an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

- (88) Weiterhin ist festzuhalten, dass die meisten der befragten Abnehmer laut eigener Aussage die Freiheit haben, das Trägersystem gegebenenfalls zu wechseln. Natürlich würden die Kosten bei einem Wechsel steigen, je näher der Starttermin rückt, doch angesichts der Verluste, die der Kunde im Falle eines missglückten Starts zu gewältigen hat, muss davon ausgegangen werden, dass der Kunde von dieser Option wahrscheinlich Gebrauch machen würde, wenn er mit der Zuverlässigkeit oder der Leistung des zunächst gewählten Trägersystems nicht mehr zufrieden ist. Die meisten Kunden geben auch an, dass sie in allen Phasen der Trägerauswahl das Sagen haben und dass der Satellitenhersteller jedenfalls wenig oder überhaupt keinen Einfluss auf die letztendliche Entscheidung hat. Auch dieser Umstand dürfte der Möglichkeit für die beteiligten Unternehmen, Abnehmer von ihrer Wahl abzubringen, enge Grenzen setzen.
- (89) Auftraggeber, die für Lieferung in der Umlaufbahn bestellen, sind in ihrer Wahlfreiheit in Bezug auf den Startdiensteanbieter nicht mehr eingeschränkt als Kunden, die für Lieferung am Boden bestellen, und zwar aus zwei Gründen: Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die Möglichkeit für Erstere, sich eine Kombination mit Satelliten anderer Hersteller als HSC auszusuchen, derzeit nicht besteht. Und die Erfahrung hat gezeigt, dass auch solche Auftraggeber Bestimmungen in ihre Verträge aufnehmen, die ihnen bei Bedarf den Wechsel von einem Trägersystem zu einem anderen erlauben.
- (90) Es trifft zwar zu, dass die meisten Kunden, die bisher bei HSC einen Satelliten für Lieferung in der Umlaufbahn bestellt haben, den Satelliten auch von Startdiensteanbietern in die Umlaufbahn bringen lassen, bei denen HSC Großkunde ist. Diese Aufträge wurden jedoch zu einer Zeit erteilt, als wegen extrem hoher Marktwachstumsprognosen befürchtet wurde, dass die bestehende Startkapazität den Bedarf nicht decken kann und das Angebot an Startdiensten knapp wird. Daraufhin erteilte HSC den einschlägigen Anbietern Großaufträge, um sich verfügbare Kapazitäten zu sichern, was gleichzeitig zur Folge hatte, dass die entsprechenden Angebote für Lieferung in der Umlaufbahn günstiger und sicherer waren als andere. Hierin liegt wahrscheinlich der Grund dafür, dass so viele Satelliten, die für Lieferung in der Umlaufbahn bestellt worden waren, von Unternehmen ins All befördert wurden, denen HSC Großaufträge erteilt hatte. Es weist aber nichts darauf hin, dass sich dieses Szenario jetzt wiederholt. Denn erstens scheinen die Auftraggeber sehr zurückhaltend zu sein, wenn es darum geht, den Auftrag für ein Trägersystem zu erteilen, das in jüngerer Zeit Fehlschläge aufwies. Und zweitens leidet die Startdienstbranche derzeit unter beträchtlichen Überkapazitäten (siehe Randnummern 72 bis 74), so dass die Preise am Kassamarkt jetzt unter denen liegen, die HSC zuvor aufgrund von Großaufträgen erzielte, und die Verfügbarkeit von Trägerkapazität kein echtes Problem mehr ist.
- (91) Nicht zuletzt sind die mit einem missglückten Start verbundenen Risiken für kleine Betreiber, die nur über ein oder zwei Satelliten verfügen und für die ein fehlgeschlagener Start den Konkurs bedeuten kann, höher als für die großen, die mehrere Satelliten in der Umlaufbahn betreiben. Damit dürften kleinen Abnehmer mehr Anreiz haben, den Startdiensteanbieter sorgfältig auszuwählen und bei der Wahl der Trägerrakete und der Bestellung der Startdienste noch vorsichtiger vorzugehen, als Großabnehmer, die unter Umständen eine größere Nachfragemacht haben.
- (92) Aus den dargelegten Gründen dürfte HSC kurzfristig nur wenig Möglichkeiten haben, Abnehmer zum Satellitenstart mit Trägersystemen wie Delta III und Sea Launch zu bewegen, die sich noch nicht bewährt haben. Auf lange Sicht ist aber die Wahrscheinlichkeit groß, dass Boeing die bestehenden Probleme in Bezug auf die Zuverlässigkeit seiner Startdienste behebt und dass seine Träger und die von Sea Launch eine geeignete Lösung für Satellitenbetreiber bieten. Ein weiterer Beleg hierfür sind die letzten Starts von Sea Launch und Delta III, die erfolgreich verlaufen sind. Doch selbst unter diesen Umständen dürfte die fusionierte Einheit nicht in der Lage sein, eine beträchtliche Anzahl von Kunden, die ein anderes System gewählt haben, zum Wechsel zu Boeing- oder Sea-Launch-Trägern zu überreden.
- (93) Dafür sprechen auch noch weitere Umstände: 1. Sogar von den konkurrierenden Startdiensteanbietern, die Bedenken geäußert hatten, räumen manche ein, dass die beschriebenen Verhaltensweisen von den fraglichen Unternehmen mangels erheblicher Marktmacht in den Satellitenmärkten nicht gewinnbringend umgesetzt werden können. 2. HSC hat im Satellitenmarkt, wie ihn die Kommission einschätzt, keine beherrschende Stellung inne. Dies bestätigt auch die Erfahrung: So gibt es keinen Hinweis darauf, dass das Unternehmen Lockheed Martin, das sowohl Satelliten (als Hauptunternehmer) als auch Startdienste anbietet, imstande war, die beschriebene Verhaltensweise zum eigenen Vorteil durchzusetzen.
- (94) Abschließend lässt sich daher feststellen, dass die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen im Wesentlichen mit Umsatzeinbußen im Satellitengeschäft zu rechnen haben, wenn sie das fragliche Verhalten an den Tag legen, und dass die bewussten Wirkungen — soweit sie eintreten — nicht ausreichen würden, um die derzeitige Marktsituation, die durch eine starke Position von sowohl ILS als auch Arianespace gekennzeichnet ist, umzukehren. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass das Unternehmen ILS Satelliten sowohl herstellt als auch in die Erdumlaufbahn bringt, womit es in der Lage wäre, dem Beispiel der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu folgen. Das heißt, dass die fraglichen Wirkungen für sich alleine genommen nicht ausreichen werden, um eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken.
- Mögliche Schneeballeffekte
- (95) Betroffene Dritte haben darauf hingewiesen, dass sich ihre Marktstellung wegen des Gewichts der Festkosten bei den Startdiensten und der bestehenden Überkapazitäten in dieser Branche schon durch geringfügige Auftragsschwankungen — einige Aufträge mehr oder weniger — dramatisch ändern kann. Sie würden schon

jetzt nahe dem Kostendeckungspunkt wirtschaften, so dass schon ein paar entgangene Aufträge ihr Geschäft unrentabel machen könnten. Unter diesen Umständen, und da nicht zu erwarten sei, dass der Markt vom Volumen her in nennenswertem Maße wachsen wird, würde die Möglichkeit, dass ihnen aufgrund des geplanten Zusammenschlusses eine Reihe von Aufträgen entgehen, ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich schwächen und ihre Kosten in die Höhe treiben. Boeings Position werde dagegen soweit gestärkt, dass das Unternehmen eine beherrschende Stellung erlangen würde.

- (96) Mit anderen Worten: Nach Ansicht der zitierten Betroffenen würde schon eine kleine Zahl entgangener Startaufträge ausreichen, um einen Schneeballeffekt loszutreten, der sich verheerend auf ihre Kostenstruktur (bzw. phänomenal auf die von Boeing) auswirken und damit ihre Wettbewerbsposition in einem Maße verschlechtern (bzw. in Boeings Fall verbessern) würde, dass eine beherrschende Stellung begründet wird. Um diese Hypothese zu stützen, verweisen die Betroffenen auf den relativ hohen Anteil der zu amortisierenden Festkosten (bis zu 30 Mio. USD bei einem durchschnittlichen Startpreis von rund 100 Mio. USD laut den Angaben einiger Betroffener) und auf die geringe Zahl von Satellitenstarts, die im Jahr durchgeführt werden.
- (97) Die Hypothese stützt sich aber auf eine Reihe Annahmen, gegen die Folgendes spricht: Erstens dürfte der Wettbewerb beim Angebot von Startdiensten im wesentlichen über die Zuverlässigkeit eines Systems stattfinden und nicht über den Preis. Die Gebühren für einen Start können schon jetzt von Anbieter zu Anbieter erheblich abweichen. Unter diesen Gegebenheiten hätte ein begrenzter Anstieg der Kosten nicht die behauptete verheerende Auswirkung.
- (98) Zweitens droht der von dritten Startdiensteanbietern befürchtete Schneeballeffekt wohl nur dann einzutreten, wenn deren Kostenstruktur im derzeitigen Zustand verharrt. Wettbewerber der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen (im wesentlichen ILS und Ariane-space) haben aber offensichtlich Kostensenkungsmaßnahmen eingeleitet, um Kapazitäten abzubauen oder um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Trägersysteme zu verbessern.
- (99) Drittens beschränken sich die beschriebenen Auswirkungen auf die Geschäfte der vom Zusammenschluss betroffenen Unternehmen mit gewerblichen Kunden. Kommerzielle Starts bilden aber nur einen Teil des gesamten Startgeschäfts, so dass ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit bei kommerziellen Starts durch neue Aufträge von staatlicher Seite überkompensiert werden kann. Dies trifft insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika zu, wo staatliche Startaufträge einen wesentlichen Teil des Startgeschäfts von Lockheed

Martin und Boeing ausmachen. Unter diesen Umständen und der Prämisse, dass Startdienste in der Regel der besonderen Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen (die wesentlich zur Entwicklung von Trägersystemen beitragen⁽¹⁾) gewiss sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Regierungen gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen würden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Firmen wie Lockheed Martin und Ariane-space wiederherzustellen.

- (100) Viertens ist es sehr fragwürdig, ob die tatsächliche Umsetzung des beschriebenen Verhaltens und der daraus resultierende Teufelskreis in jedem Falle die von den Betroffenen befürchtete Monopolisierung der Branche zur Folge hat. In Anbetracht des Umstands, dass der finanzielle Unterschied zwischen hereingeholtem und entgangenem Auftrag viel geringer ist als die Amortisierung der Festkosten, dürfte ein Trägerraketenhersteller, dessen Wettbewerbsfähigkeit nachlässt, doch wohl versuchen, die Preise zu senken, um den Auftrag zu behalten und wenigstens einen Teil der Festkosten wieder hereinzuholen, anstatt sich den Auftrag entgehen zu lassen und höhere Kosten in Kauf zu nehmen. Die wahrscheinlichste Folge der beschriebenen negativen Auswirkungen wäre nicht die Monopolisierung der Branche, sondern größerer Preiswettbewerb. Dadurch würden die direkten Konkurrenten von Boeing angesichts der besonderen Verpflichtungen der Regierungen gegenüber der nationalen Raumfahrtindustrie (für die der finanzielle Beitrag zur Entwicklung neuer Träger nur ein Anzeichen ist) nicht als wirksame Wettbewerber ausgeschaltet werden, weshalb es auch nicht zur Begründung einer beherrschenden Stellung von Boeing käme.
- (101) Der angemeldete Zusammenschluss wird auf den Märkten für die Durchführung von Raketenstarts aus den dargelegten Gründen keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im EWR oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde.
- (102) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen am 31. Juli 2000 vorgeschlagen haben, eine Reihe von Verpflichtungen einzugehen, um sicherzustellen, dass 1. nichtöffentliche Informationen über Träger (bzw. Satelliten), die Unternehmen, welche HSC-Satelliten starten (bzw. Boeing oder Sea Launch), gegebenenfalls erhalten, nicht an Boeing oder Sea Launch (bzw. HSC) weiter- oder preisgegeben werden, 2. HSC Informationen über seine Satelliten, die es Boeing oder Sea Launch übermittelt, gleichzeitig auch anderen Anbietern von Startdiensten zur Verfügung stellt, 3. HSC im Hinblick auf die Integration seiner Satelliten in ein Trägersystem auch mit anderen Startdiensteanbietern zusammenarbeitet und diese nicht gegenüber Boeing und Sea Launch benachteiligt, und 4. zwischen der fusionierten Einheit und Hughes kein präferenzielle Lieferantenbeziehung entsteht.

⁽¹⁾ Ariane-Trägerraketen etwa werden in der Regel im Rahmen von ESA-Programmen entwickelt, und für die Entwicklung der Träger Delta IV und Atlas V hat die US-Regierung offensichtlich im Rahmen ihres Programms „Evolved Expendable Launch Vehicle“ umfangreiche Mittel bereitgestellt.

V. BESCHLUSS

- (103) Aus den dargelegten Gründen wird der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt, da er keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die wirksamer Wettbewerb im EWR oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde. Diese Entscheidung ergeht nach Artikel 8 Absatz 2 Fusionskontrollverordnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben, dem zufolge The Boeing Company das Satellitenhaupt- und Satellitenausrüstungsgeschäft von Hughes Electronics Corporation — bestehend aus den verbleibenden Anteilen von Hughes Space and Communications Company (HSC), den verbleibenden Anteilen von Spectrolab Inc., den Vermögenswerten von Hughes Electron Dynamics (HED) sowie den Minderheitsbeteiligungen von Hughes an ICO Global Communications (Holdings) Ltd und an

Thuraya Satellite Telecommunications Private Joint Stock Co. — erwirbt, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

The Boeing Company
7755 East Marginal Way South
Seattle, WA 98108
USA

z. Hd. von Herrn Theodore J Collins
Senior Vice President, Law and Contracts.

Brüssel, den 29. September 2000

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS Nr. 3/2004**vom 10. Februar 2004**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in das sektorale Kapitel Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

(2004/196/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 21. Juni 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (im Folgenden „das Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen eines sektoralen Kapitels des Anhangs 1 des Abkommens bedarf es eines Beschlusses des Ausschusses —

BESCHLIESST:

1. Die in Anhang A aufgeführte Konformitätsbewertungsstelle wird in die Liste der schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen des sektoralen Kapitels Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen des Anhangs 1 des Abkommens aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anhang A aufgeführten Konformitätsbewertungsstelle in die Liste bezüglich der betroffenen Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser in doppelter Ausfertigung erstellte Beschluss wird von den Ko-Vorsitzenden oder anderen Personen unterzeichnet, die befugt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Der Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die letztere der beiden Unterschriften geleistet wird.

Unterzeichnet in Bern am 10. Februar 2004.

Unterzeichnet in Brüssel am 2. Februar 2004.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Heinz HERTIG

Für die Europäische Gemeinschaft

Joanna KIOUSSI

ANHANG A

Nachstehende Konformitätsbewertungsstelle wird in die Liste der schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen des sektoralen Kapitels 8 Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen des Anhangs 1 des Abkommens aufgenommen. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der Konformitätsbewertungsstelle in die Liste bezüglich der betroffenen Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren ist in dem entsprechenden Dossier über ihre Benennung ersichtlich.

QS Zürich AG
Wehntalerstraße
Postfach 211
CH-8057 Zürich

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2004/197/GASP DES RATES

vom 23. Februar 2004

über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 unter anderem Folgendes beschlossen: „Spätestens im Jahr 2003 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit bei EU-geführten Operationen in der Lage sein, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50 000 bis 60 000 Personen, die imstande sind, den Petersberg-Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite gerecht zu werden, zu verlegen und dafür zu sorgen, dass diese Kräfte für mindestens ein Jahr im Einsatz gehalten werden können.“
- (2) Auf seiner Tagung in Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 hat der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2003 begrüßt, in denen insbesondere die Notwendigkeit der Fähigkeit zu einer raschen militärischen Reaktion der Europäischen Union bestätigt wurde.
- (3) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 22. September 2003 beschlossen, dass die Europäische Union die Fähigkeit erwerben sollte, die Finanzierung der gemeinsamen Kosten von Militäroperationen jeglicher Größe, Komplexität oder Dringlichkeit flexibel zu verwalten, insbesondere, indem sie bis zum 1. März 2004 einen ständigen Finanzierungsmechanismus einrichtet, der für die Finanzierung der gemeinsamen Kosten aller künftigen Militäroperationen der Union zuständig ist.
- (4) Der Rat hat am 17. Juni 2002 das Dokument 10155/02 mit dem Titel „Finanzierung der EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“ gebilligt.
- (5) Nach Artikel 28 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sind Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine formelle Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegeben haben, nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.
- (6) Nach Artikel 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Europäischen Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, und beteiligt sich auch nicht an der Finanzierung des Mechanismus —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks;
- b) „beitragende Staaten“ die Mitgliedstaaten, die sich nach Artikel 28 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union an der Finanzierung der betreffenden Militäroperation beteiligen, und die Drittstaaten, die sich aufgrund der zwischen ihnen und der Europäischen Union geschlossenen Abkommen an der Finanzierung der gemeinsamen Kosten dieser Operation beteiligen.

KAPITEL 1

MECHANISMUS

Artikel 2

Einrichtung des Mechanismus

- (1) Es wird ein Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen eingerichtet.
- (2) Der Mechanismus erhält die Bezeichnung ATHENA.
- (3) ATHENA handelt im Namen der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder — im Fall einzelner Operationen — im Namen der beitragenden Staaten nach Artikel 1.

Artikel 3**Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Zur Verwaltung der Finanzierung der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen verfügt ATHENA über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit; insbesondere kann ATHENA Bankkonten unterhalten, Vermögenswerte erwerben, besitzen oder veräußern, Verträge oder Verwaltungsvereinbarungen schließen und vor Gericht auftreten. ATHENA ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Artikel 4**Koordinierung mit Dritten**

Soweit dies zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich ist und in Übereinstimmung mit den Zielen und Politiken der Europäischen Union koordiniert ATHENA seine Tätigkeit mit den Mitgliedstaaten, den Gemeinschaftsorganen und den internationalen Organisationen.

KAPITEL 2**ORGANISATIONSSTRUKTUR****Artikel 5****Verwaltungsorgane und Personal**

- (1) ATHENA wird unter Aufsicht des Sonderausschusses verwaltet von
 - a) dem Verwalter
 - b) dem Operation Commander der jeweiligen Operation (nachstehend „Operation Commander“ genannt) hinsichtlich der von ihm befehligen Operation
 - c) dem Rechnungsführer.
- (2) ATHENA nutzt so weit wie möglich die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Europäischen Union. ATHENA greift auf Personal zurück, das gegebenenfalls von den Organen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder von den Mitgliedstaaten abgeordnet wird.
- (3) Der Generalsekretär des Rates kann dem Verwalter und dem Rechnungsführer, gegebenenfalls auf Vorschlag eines teilnehmenden Mitgliedstaats, das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigte Personal zur Seite stellen.
- (4) Die Organe und das Personal von ATHENA werden entsprechend den operativen Erfordernissen aktiviert.

Artikel 6**Sonderausschuss**

- (1) Es wird ein Sonderausschuss eingesetzt, der sich aus je einem Vertreter jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zusammensetzt. Die Kommissionwohnt den Sitzungen des Sonderausschusses bei, nimmt jedoch nicht an seinen Abstimmungen teil.
- (2) ATHENA wird unter Aufsicht des Sonderausschusses verwaltet.

(3) Berät der Sonderausschuss über die Finanzierung der gemeinsamen Kosten einer bestimmten Operation,

- a) ist jeder beitragende Mitgliedstaat mit einem Vertreter im Ausschuss vertreten;
- b) nehmen die Vertreter der beitragenden Drittstaaten an den Beratungen des Sonderausschusses teil. An den Abstimmungen nehmen sie jedoch weder teil noch sind sie dabei anwesend;
- c) nehmen der Operation Commander oder sein Vertreter an den Beratungen, jedoch nicht an den Abstimmungen des Sonderausschusses teil.

(4) Der Vorsitz des Rates der Europäischen Union beruft die Sitzungen des Sonderausschusses ein und leitet sie. Der Verwalter nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Er erstellt das Protokoll über die Beratungsergebnisse des Ausschusses. Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(5) Der Rechnungsführer nimmt erforderlichenfalls an den Beratungen des Sonderausschusses teil, beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen.

(6) Der Vorsitz beruft innerhalb von höchstens vierzehn Tagen den Sonderausschuss ein, wenn ein teilnehmender Mitgliedstaat, der Verwalter oder der Operation Commander dies verlangt.

(7) Der Verwalter setzt den Sonderausschuss in angemessener Weise von allen Ansprüchen und Streitigkeiten, mit denen ATHENA befasst wird, in Kenntnis.

(8) Der Ausschuss beschließt einstimmig mit den Stimmen seiner Mitglieder, wobei den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 über seine Zusammensetzung Rechnung zu tragen ist. Die Beschlüsse des Ausschusses sind bindend.

(9) Der Sonderausschuss billigt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Referenzbeträge alle Haushaltspläne und nimmt generell die in den Artikeln 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 36, 37, 38, 39 und 41 vorgesehenen Zuständigkeiten wahr.

(10) Der Verwalter, der Operation Commander und der Rechnungsführer unterrichten den Sonderausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses.

(11) Der Wortlaut der vom Sonderausschuss nach den Artikeln 18, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 29, 31, 32, 37, 38, 39 und 41 gebilligten Dokumente werden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses zum Zeitpunkt ihrer Billigung und vom Verwalter unterzeichnet.

Artikel 7**Verwalter**

- (1) Der Verwalter und mindestens ein stellvertretender Verwalter werden vom Generalsekretär des Rates für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
- (2) Der Verwalter übt sein Amt im Namen von ATHENA aus.

(3) Der Verwalter

- a) stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf und legt sie dem Sonderausschuss vor. Der die Ausgaben für eine Operation betreffende Teil eines Haushaltplanentwurfs wird auf Vorschlag des Operation Commander erstellt;
- b) stellt die Haushaltspläne nach ihrer Billigung durch den Sonderausschuss fest;
- c) ist Anweisungsbefugter für die „Einnahmen“, die „bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten“ sowie für die außerhalb der aktiven Phase einer Operation anfallenden „gemeinsamen operativen Kosten“;
- d) setzt hinsichtlich der Einnahmen die mit Dritten getroffenen finanziellen Vereinbarungen über die Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Militäroperationen der Union um.

(4) Der Verwalter sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses und für die Durchführung der Beschlüsse des Sonderausschusses.

(5) Der Verwalter ist befugt, die von ihm als zweckdienlich erachteten Maßnahmen zur Ausführung der über ATHENA finanzierten Ausgaben zu treffen. Er setzt den Sonderausschuss davon in Kenntnis.

(6) Der Verwalter koordiniert die Arbeiten zu den Finanzfragen im Rahmen der Militäroperationen der Union. Der Verwalter ist in diesen Fragen Ansprechpartner für die einzelstaatlichen Verwaltungen und gegebenenfalls die internationalen Organisationen.

(7) Der Verwalter ist dem Sonderausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

Artikel 8

Operation Commander

(1) Der Operation Commander nimmt im Namen von ATHENA seine Aufgaben in Bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Kosten der von ihm befehligen Operation wahr.

(2) Der Operation Commander verfährt hinsichtlich der von ihm befehligen Operation wie folgt:

- a) Er leitet dem Verwalter seine Vorschläge für den Teil „Ausgaben/gemeinsame operative Kosten“ der Haushaltplanentwürfe zu;
- b) als Anweisungsbefugter führt er die die gemeinsamen operativen Kosten betreffenden Mittel aus; er hat die Aufsicht über alle Personen, die an der Ausführung dieser Mittel, auch im Rahmen einer Vorfinanzierung, beteiligt sind; er kann im Namen von ATHENA Aufträge erteilen und Verträge schließen; er eröffnet im Namen von ATHENA ein Bankkonto, das für die von ihm befehlige Operation bestimmt ist.

(3) Der Operation Commander ist befugt, hinsichtlich der von ihm befehligen Operation die von ihm als zweckdienlich erachteten Maßnahmen zur Ausführung der über ATHENA finanzierten Ausgaben zu treffen. Er setzt den Verwalter und den Sonderausschuss davon in Kenntnis.

Artikel 9

Rechnungsführer

(1) Der Rechnungsführer und mindestens ein stellvertretender Rechnungsführer werden vom Generalsekretär des Rates für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt.

(2) Der Rechnungsführer übt sein Amt im Namen von ATHENA aus.

(3) Der Rechnungsführer ist für Folgendes zuständig:

- a) ordnungsgemäße Ausführung der Zahlungen, Entgegnahme der Einnahmen und Einziehung der festgestellten Forderungen;
- b) jährliche Erstellung der Abschlussrechnung von ATHENA und — nach Beendigung jeder Operation — der Abschlussrechnung der Operation;
- c) Unterstützung des Verwalters, wenn dieser dem Sonderausschuss den Jahresabschluss oder die Abschlussrechnung einer Operation zur Billigung vorlegt;
- d) Rechnungsführung für ATHENA;
- e) Festlegung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans;
- f) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme für die Einnahmen und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
- g) Aufbewahrung der Belege;
- h) Kassenführung gemeinsam mit dem Verwalter.

(4) Der Verwalter und der Operation Commander übermitteln dem Rechnungsführer alle Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, welche das Vermögen von ATHENA und die Ausführung des von ATHENA verwalteten Haushalts wahrheitsgetreu darstellen. Sie gewährleisten, dass diese Informationen zuverlässig sind.

(5) Der Rechnungsführer ist dem Sonderausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

Artikel 10

Allgemeine Bestimmungen über den Verwalter, den Rechnungsführer und das Personal von ATHENA

(1) Die Ämter des Verwalters oder stellvertretenden Verwalters einerseits und des Rechnungsführers oder stellvertretenden Rechnungsführers andererseits sind nicht miteinander vereinbar.

(2) Jeder stellvertretende Verwalter handelt unter Aufsicht des Verwalters. Jeder stellvertretende Rechnungsführer handelt unter Aufsicht des Rechnungsführers.

(3) Ein stellvertretender Verwalter vertritt den Verwalter, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ein stellvertretender Rechnungsführer vertritt den Rechnungsführer, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

(4) Wenn die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Aufgaben im Namen von ATHENA wahrnehmen, unterliegen sie weiterhin den für sie geltenden Vorschriften und Regelungen.

(5) Für Personalmitglieder, die ATHENA von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gelten dieselben Regeln, wie sie im Beschluss des Rates über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige festgelegt sind, sowie die Bestimmungen, die von ihrer nationalen Verwaltung und dem Gemeinschaftsorgan oder ATHENA vereinbart wurden. Der abordnende Mitgliedstaat kommt jedoch in jedem Fall für die Ansprüche der Sachverständigen auf, die in dem Beschluss des Rates über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige festgelegt sind.

(6) Das Personal von ATHENA muss vor der Ernennung eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen des Rates bis mindestens zum Geheimhaltungsgrad „secret UE“ erhalten haben oder über eine gleichwertige Ermächtigung seitens eines Mitgliedstaats verfügen.

(7) Der Verwalter kann mit den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorganen Verhandlungen führen und Vereinbarungen schließen, damit bereits im Voraus das Personal benannt werden kann, das im Bedarfsfall ATHENA unmittelbar zur Verfügung gestellt werden könnte.

KAPITEL 3

BEITRAGENDE DRITTSTAATEN

Artikel 11

Ständige oder Ad-hoc-Verwaltungsvereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten für die Beiträge von Drittstaaten

(1) Im Rahmen der Abkommen zwischen der EU und den Drittstaaten, die vom Rat als potenzielle Beitragsländer für EU-Operationen oder als Beitragsländer für eine bestimmte EU-Operation angegeben wurden, handelt der Verwalter mit den betreffenden Drittstaaten ständige oder Ad-hoc-Verwaltungsvereinbarungen aus. In diesen Vereinbarungen, die in Form eines Briefwechsels zwischen ATHENA und den zuständigen Verwaltungsstellen des betreffenden Drittstaats erfolgen, werden die notwendigen Modalitäten für die Erleichterung einer raschen Zahlung der Beiträge zu künftigen Militäroperationen der Union festgelegt.

(2) Bis zum Abschluss der Abkommen nach Absatz 1 kann der Verwalter die notwendigen Maßnahmen für eine Erleichterung der Zahlungen seitens der beitragenden Drittstaaten treffen.

(3) Der Verwalter setzt den Sonderausschuss vorab von den beabsichtigten Vereinbarungen in Kenntnis, bevor er sie im Namen von ATHENA unterzeichnet.

(4) Leitet die Union eine Militäroperation ein, führt der Verwalter, was die vom Rat beschlossene Höhe der Beiträge anbelangt, die Vereinbarungen mit den zu der Operation beitragenden Drittstaaten durch.

KAPITEL 4

BANKKONTEN

Artikel 12

Eröffnung und Bestimmung

(1) Der Verwalter eröffnet ein oder mehrere Bankkonten im Namen von ATHENA.

(2) Jedes Bankkonto wird bei einem erstklassigen Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat eröffnet.

(3) Auf diese Konten werden die Beiträge der beitragenden Staaten eingezahlt. Sie dienen dazu, die von ATHENA verwalteten Ausgaben zu zahlen und dem Operation Commander die Kassenvorschüsse zur Verfügung zu stellen, die für die Ausführung der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen Kosten einer Militäroperation erforderlich sind. Die Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Artikel 13

Verwaltung der Mittel

(1) Für jede Zahlung vom ATHENA-Konto aus ist die gemeinsame Unterschrift des Verwalters oder eines stellvertretenden Verwalters einerseits und des Rechnungsführers oder eines stellvertretenden Rechnungsführers andererseits erforderlich.

(2) Die von ATHENA verwalteten Mittel, einschließlich der einem Operation Commander anvertrauten Mittel dürfen nur in Euro auf ein Sichtkonto oder ein Festgeldkonto für kurzfristige Anlagen bei einem erstklassigen Kreditinstitut eingezahlt werden.

KAPITEL 5

GEMEINSAME KOSTEN

Artikel 14

Definition der gemeinsamen Kosten und Zuordnungszeiträume

(1) Die in Anhang I aufgeführten gemeinsamen Kosten gehen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens zulasten von ATHENA. Sind die gemeinsamen Kosten einem Artikel des Haushaltsplans zugeordnet, der die Operation ausweist, zu der sie den stärksten Bezug aufweisen, werden sie als „operative Kosten“ dieser Operation betrachtet. Ansonsten gelten sie als „bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen anfallende gemeinsame Kosten.“

(2) Außerdem gehen während der Vorbereitungsphase der Operation, die — sofern der Rat keinen früheren Zeitpunkt festlegt — an dem Tag beginnt, an dem der Rat beschließt, dass die Union die Militäroperation durchführen wird, und die an dem Tag endet, an dem der Operation Commander ernannt wird, die in Anhang II aufgeführten gemeinsamen operativen Kosten zulasten von ATHENA.

(3) Während der aktiven Phase einer Operation, die sich vom Zeitpunkt der Ernennung des Operation Commander bis zu dem Tag erstreckt, an dem das Operation Headquarters seine Tätigkeit einstellt, gehen folgende Kosten als gemeinsame operative Kosten zulasten von ATHENA:

- a) die in Anhang III-A aufgeführten gemeinsamen Kosten
- b) die in Anhang III-B aufgeführten gemeinsamen Kosten, sofern der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

(4) Zu den gemeinsamen operativen Kosten einer Operation zählen auch die in Anhang IV aufgeführten Ausgaben für die endgültige Abwicklung der Operation.

Eine Operation ist endgültig abgewickelt, wenn für die im Rahmen der Operation gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastrukturen eine Endbestimmung gefunden und die Abschlussrechnung der Operation erstellt wurde.

(5) Ausgaben zur Deckung von Kosten, die unabhängig von der Durchführung einer Operation auf jeden Fall von einem oder mehreren beitragenden Staaten, einem Gemeinschaftsorgan oder einer internationalen Organisation übernommen worden wären, kommen nicht als gemeinsame Kosten in Betracht.

Artikel 15

Übungen

(1) Die gemeinsamen Kosten der Übungen der Europäischen Union werden über ATHENA nach ähnlichen Regeln und Verfahren finanziert, wie sie für die Operationen gelten, zu denen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Beitrag leisten.

(2) Die gemeinsamen Übungskosten bestehen zum einen aus den Mehrkosten für verlegefähige oder feste Hauptquartiere und zum anderen aus den Mehrkosten, die für die EU beim Rückgriff auf gemeinsame Mittel und Fähigkeiten der NATO anfallen, wenn diese für eine Übung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die gemeinsamen Übungskosten umfassen nicht die Kosten im Zusammenhang mit

- a) dem Erwerb von Anlagevermögen, einschließlich der Kosten in Bezug auf Gebäude, Infrastrukturen und Ausrüstungen,
- b) der Planungs- und Vorbereitungsphase von Übungen,
- c) dem Transport, den Kasernen und Unterkünften der Einsatzkräfte.

Artikel 16

Referenzbetrag

Für jede gemeinsame Aktion, mit der der Rat die Durchführung einer Militäroperation der Union beschließt, und jede gemeinsame Aktion oder jeden Beschluss, mit denen der Rat die

Verlängerung einer Operation der Union beschließt, wird ein Referenzbetrag für die gemeinsamen Kosten dieser Operation vorgesehen. Der Verwalter veranschlagt — unterstützt insbesondere durch den Militärstab der Union und den Operation Commander, sofern ein solcher eingesetzt ist — den Betrag, der zur Deckung der gemeinsamen Kosten der Operation für den geplanten Zeitraum als notwendig erachtet wird. Der Verwalter schlägt diesen Betrag über den Vorsitz den Ratsgremien vor, die mit der Prüfung des Entwurfs einer gemeinsamen Aktion oder eines Beschlusses betraut sind.

KAPITEL 6

HAUSHALTSPLAN

Artikel 17

Haushaltsgrundsätze

(1) Der — in Euro erstellte — Haushaltspunkt ist der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche von ATHENA verwalteten Einnahmen und Ausgaben veranschlagt und bewilligt werden.

(2) Alle Ausgaben werden einer bestimmten Operation zugeordnet, es sei denn, sie betreffen gegebenenfalls die in Anhang I aufgeführten Kosten.

(3) Die in den Haushaltspunkt eingesetzten Mittel werden für die Dauer eines Haushaltsjahrs, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet, bewilligt.

(4) Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(5) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einer Haushaltlinie und nur bis zur Höhe der dort eingesetzten Mittel ausgeführt werden.

Artikel 18

Aufstellung und Feststellung des Jahreshaushaltspunkts

(1) Jedes Jahr stellt der Verwalter einen Haushaltspunktwurf für das folgende Haushaltsjahr auf, wobei er hinsichtlich des Teils „Gemeinsame operative Kosten“ von dem jeweiligen Operation Commander unterstützt wird. Der Verwalter schlägt dem Sonderausschuss bis spätestens zum 31. Oktober den Haushaltspunktwurf vor.

(2) Dieser Entwurf umfasst

- a) die Mittel, die als notwendig erachtet werden, um die bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten zu decken;
- b) die Mittel, die als notwendig erachtet werden, um die gemeinsamen operativen Kosten für die laufenden oder geplanten Operationen zu decken und gegebenenfalls auch die von einem Staat oder einem Dritten vorfinanzierten gemeinsamen Kosten zu erstatten;
- c) eine Vorausschätzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen.

(3) Die Mittel sind Titeln und Kapiteln zugeordnet, die die Ausgaben nach ihrer Art oder Zweckbestimmung zusammenfassen und gegebenenfalls in Artikel unterteilt sind. Der Haushaltsentwurf enthält ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln oder Artikeln. Jeder Operation wird ein spezieller Haushaltstitel gewidmet. Ein spezieller Titel wird als „allgemeiner Teil“ des Haushaltspans bezeichnet und schließt die „bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten“ ein.

(4) Jeder Titel kann ein Kapitel mit der Bezeichnung „vorläufig eingesetzte Mittel“ enthalten. Diese Mittel werden eingesetzt, wenn aus gewichtigen Gründen Ungewissheit über den Umfang der benötigten Mittel oder über die Möglichkeit der Ausführung der veranschlagten Mittel besteht.

(5) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) den Beiträgen, die von den teilnehmenden und den beitragenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von den beitragenden Drittstaaten geschuldet werden;
- b) den sonstigen Einnahmen, die — nach Titeln unterteilt — Finanzerträge, Verkaufserlöse und den Saldo aus der Ausführung des vorangegangenen Haushaltjahres, nachdem er vom Sonderausschuss festgestellt wurde, umfassen.

(6) Der Sonderausschuss billigt den Haushaltsentwurf vor dem 31. Dezember. Der Verwalter stellt den gebilligten Haushaltspans fest und notifiziert ihn den beteiligten und den beitragenden Staaten.

Artikel 19

Berichtigungshaushaltspläne

(1) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen, insbesondere wenn eine Operation im Lauf des Haushaltjahres eingeleitet wird, schlägt der Verwalter einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltspans vor. Falls der Entwurf des Berichtigungshaushaltspans den für die betreffende Operation festgelegten Referenzbetrag wesentlich überschreitet, kann der Ausschuss beantragen, dass der Rat ihn billigt.

(2) Der Entwurf des Berichtigungshaushaltspans wird nach demselben Verfahren wie der Jahreshaushaltspans erstellt, vorgeschlagen, gebilligt, festgestellt und notifiziert. Steht der Berichtigungshaushaltspans jedoch im Zusammenhang mit der Einleitung einer Militäroperation der Union, ist ihm ein ausführlicher Finanzbogen über die für die gesamte Operation vorgesehenen gemeinsamen Kosten beizufügen. Der Sonderausschuss berät unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lage.

Artikel 20

Mittelübertragungen

(1) Der Verwalter kann, gegebenenfalls auf Vorschlag des Operation Commander, Mittelübertragungen vornehmen. Der Verwalter setzt den Sonderausschuss, soweit die Dringlichkeit der Lage es zulässt, drei Wochen im Voraus von seiner Absicht in Kenntnis.

Die vorherige Zustimmung des Sonderausschusses ist jedoch erforderlich, wenn

- a) die geplante Mittelübertragung zu einer Änderung des Gesamtbetrags der für eine Operation vorgesehenen Mittel führt;
- oder
- b) die im Lauf des Haushaltjahres geplanten Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel 10 % der Mittel übersteigen, die in das Kapitel, dem die Mittel entnommen werden, eingesetzt sind, wie sie zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Vorschlag für eine Mittelübertragung erfolgt, in dem festgestellten Haushaltspans für das Haushalt Jahr aufgeführt sind.

(2) Der Operation Commander kann, wenn er dies für die ordnungsgemäße Durchführung einer Operation für notwendig erachtet, binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Operation Mittel, die für diese Operation ausgewiesen sind, innerhalb des Teils „Gemeinsame operative Kosten“ des Haushaltspans von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel übertragen. Er setzt den Verwalter und den Sonderausschuss davon in Kenntnis.

Artikel 21

Übertragung der Mittel auf das folgende Haushalt Jahr

(1) Die Mittel zur Deckung der bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten, die nicht gebunden wurden, verfallen grundsätzlich am Ende des Haushaltjahres.

(2) Die Mittel zur Deckung der Kosten für die Lagerung von Material und Ausrüstung, die von ATHENA verwaltet werden, können einmal auf das nachfolgende Haushalt Jahr übertragen werden, wenn die entsprechende Mittelbindung vor dem 31. Dezember des laufenden Haushaltjahres vorgenommen wurden. Die zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten bestimmten Mittel können übertragen werden, wenn sie für eine Operation notwendig sind, die noch nicht vollständig abgewickelt wurde.

(3) Der Verwalter legt dem Sonderausschuss bis zum 15. Februar die Vorschläge für die Übertragung von Mitteln des vorangegangenen Haushaltjahres vor.

Artikel 22

Vorgezogener Haushaltsvollzug

Sobald der Jahreshaushaltspans festgestellt ist,

- a) können die in diesen Haushaltspans eingesetzten Mittel mit Wirkung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres gebunden werden,
- b) können Ausgaben, die aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Voraus vorgenommen werden müssen, nach Zustimmung des Sonderausschusses aus Mitteln des folgenden Haushaltjahres getätigt werden.

KAPITEL 7

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel 23

Festsetzung der Beiträge

(1) Die Mittel zur Deckung der bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten, die nicht durch die sonstigen Einnahmen gedeckt werden, werden aus den Beiträgen der teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert.

(2) Die Mittel zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten einer Operation werden aus den Beiträgen der zur Operation beitragenden Mitgliedstaaten und Drittstaaten gedeckt.

(3) Die Beiträge, die von den zu einer Operation beitragenden Mitgliedstaaten zu entrichten sind, entsprechen in der Höhe den in den Haushaltsplan eingesetzten Mitteln zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten dieser Operation, abzüglich der Höhe der Beiträge, die die beitragenden Drittstaaten nach Artikel 11 für dieselbe Operation zu entrichten haben.

(4) Die Aufteilung der Beiträge auf die Mitgliedstaaten, deren Beitrag abgerufen wird, erfolgt nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel nach Artikel 28 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und im Einklang mit dem Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ oder etwaigen anderen Beschlüssen des Rates, die diesen ersetzen.

(5) Die Angaben für die Berechnung der Beiträge sind der Spalte „BNE-Eigenmittel-Reserven“ der Tabelle „Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten“ im Anhang zum letzten festgestellten Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu entnehmen. Der Beitrag jedes Mitgliedstaats, dessen Beitrag abgerufen wird, entspricht proportional dem Anteil des Bruttonationaleinkommens (BNE) dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE der Mitgliedstaaten, deren Beitrag abgerufen wird.

Artikel 24

Zeitplan für die Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Deckung der bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallenden Kosten sind vor dem 1. März des betreffenden Haushaltjahres zu zahlen.

(2) Hat der Rat einen Referenzbetrag für eine Militäroperation der Union festgesetzt, so überweisen die beitragenden Mitgliedstaaten ihre Beiträge in einer Höhe von 30 % des Referenzbetrags, sofern der Rat nicht einen höheren Prozentsatz beschließt.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

(3) Der Sonderausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters beschließen, dass noch vor der Feststellung eines Berichtigungs- haushaltsplans für die Operation zusätzliche Beiträge abgerufen werden. Der Sonderausschuss kann beschließen, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates mit der Frage zu befassen.

(4) Sind die Mittel zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten der Operation in den Haushaltsplan eingesetzt worden, überweisen die Mitgliedstaaten — nach Abzug der bei ihnen schon für dieselbe Operation und dasselbe Haushaltsjahr abgerufenen Beiträge — den Saldo der Beiträge, den sie nach Artikel 23 für diese Operation schulden.

(5) Sobald ein Referenzbetrag festgesetzt oder ein Haushalts- plan festgestellt ist, richtet der Verwalter an die einzelstaatlichen Behörden, die ihm näher angegeben wurden, ein Schreiben mit den entsprechenden Beitragsabrufen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Beiträge innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des betreffenden Abrufs bezahlt.

(7) Jeder beitragende Staat trägt die auf die Zahlung seines Beitrags entfallenden Bankgebühren.

Artikel 25

Frühzeitige Finanzierung von Ausgaben

(1) Sind Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen Kosten einer Militäroperation der Union zu tätigen, bevor die Beiträge zu ATHENA entgegengenommen werden können, verfährt der Rat bei der Annahme einer gemeinsamen Aktion oder eines Durchführungsbeschlusses zu dieser Operation wie folgt:

- Er bestimmt die Mitgliedstaaten, die für die Vorfinanzierung solcher Ausgaben zuständig sind.
- Er ermittelt für die betreffenden Ausgaben alternative Lösungen für die Vorfinanzierung und legt die hierfür erforderlichen Modalitäten fest, falls die erforderliche Vorfinanzierung nicht geleistet werden kann.

(2) Der Sonderausschuss überwacht die Anwendung dieses Artikels und geht mit der gebotenen Dringlichkeit vor.

(3) Jede Vorfinanzierung nach Absatz 1 Buchstabe b) wird zurückgezahlt, sobald die Zahlung der Beiträge dies gestattet.

Artikel 26

Erstattung der Vorfinanzierung

(1) Ein Mitgliedstaat, ein Drittstaat oder gegebenenfalls eine internationale Organisation, die vom Rat zur Vorfinanzierung eines Teils der gemeinsamen Kosten einer Operation ermächtigt worden sind, können sich im Wege eines Antrags, dem die erforderlichen Belege beizufügen sind und der dem Verwalter spätestens zwei Monate nach Beendigung der betreffenden Operation übermittelt wird, diese Vorfinanzierung von ATHENA erstatten lassen.

(2) Erstattungsanträgen kann nur nachgekommen werden, wenn sie vom Operation Commander und vom Verwalter gebilligt wurden.

(3) Ist ein von einem beitragenden Staat eingereichter Erstattungsantrag gebilligt worden, kann der betreffende Betrag von dem Betrag des nächsten Beitragsabrufs, den der Verwalter an diesen Staat richtet, abgezogen werden.

(4) Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag gebilligt wird, kein Abruf von Beiträgen vorgesehen oder übersteigt der Betrag des gebilligten Erstattungsantrags den vorgesehenen Beitrag, veranlasst der Verwalter unter Berücksichtigung der Kassenmittel von ATHENA und der Erfordernisse der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der betreffenden Operation die Zahlung des zu erstattenden Betrags innerhalb von 30 Tagen.

(5) Eine Erstattung nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt auch dann, wenn die Operation nicht stattfindet.

Artikel 27

Verwaltung der nicht in den gemeinsamen Kosten enthaltenen Ausgaben durch ATHENA

(1) Der Sonderausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters oder eines Mitgliedstaats beschließen, dass die administrative Verwaltung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit einer Operation, insbesondere im Bereich unterstützende Dienstleistungen/Verpflegung und Wäschereiservice, ATHENA übertragen wird, wobei jedoch weiterhin jeder Mitgliedstaat für die ihm betreffenden Kosten aufkommt.

(2) Der Sonderausschuss kann in seinem Beschluss den Operation Commander ermächtigen, im Namen der Mitgliedstaaten, die sich an einer Operation beteiligen, Verträge zum Erwerb der beschriebenen Dienstleistungen abzuschließen. Er kann bewilligen, dass aus dem Haushaltsplan für ATHENA Ausgaben der Mitgliedstaaten vorfinanziert werden, oder beschließen, dass ATHENA sich zuvor bei den Mitgliedstaaten die Mittel beschafft, die zur Erfüllung geschlossener Verträge erforderlich sind.

(3) ATHENA führt Buch über die zulasten jedes Mitgliedstaats gehenden Ausgaben, deren Verwaltung ihm übertragen wurde. ATHENA übermittelt jedem Mitgliedstaat allmonatlich eine Aufstellung über die zu seinen Lasten gehenden Ausgaben, die durch ihn oder sein Personal im Laufe des vorangegangenen Monats verursacht wurden, und ruft die zur Begleichung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel ab. Die Mitgliedstaaten überweisen ATHENA die erforderlichen Mittel innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Abrufs der Mittel.

Artikel 28

Verzugszinsen

Ist ein Staat seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen, sind die in Artikel 71 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltspol der Europäischen Gemeinschaften (¹) festgelegten Gemeinschaftsvorschriften über die Verzugszinsen hinsichtlich der Zahlung der Beiträge zum Gemeinschaftshaushalt auf ihn entsprechend anzuwenden.

KAPITEL 8

AUSFÜHRUNG DER AUSGABEN

Artikel 29

Grundsätze

(1) Die Mittel von ATHENA sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. im Einklang mit den Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

(2) Den Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben von ATHENA nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten. Die Anweisungsbefugten nehmen Mittelbindungen vor, gehen rechtliche Verpflichtungen ein, stellen Ausgaben fest, erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollziehen die vor der Mittelausführung erforderlichen Handlungen. Ein Anweisungsbefugter kann seine Aufgaben durch einen Beschluss übertragen, mit dem Folgendes bestimmt wird:

- a) das für eine solche Aufgabenübertragung in Frage kommende Personal auf der geeigneten Ebene,
- b) der Umfang der übertragenen Befugnisse,
- c) der Umfang, in dem die Betreffenden ihre Befugnisse weiter delegieren können.

(3) Die Ausführung der Mittel erfolgt nach dem Grundsatz der Trennung der Aufgaben des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers. Die Ämter des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers sind nicht miteinander vereinbar. Jede Zahlung aus den von ATHENA verwalteten Mitteln muss von einem Anweisungsbefugten und einem Rechnungsführer gemeinsam unterschrieben werden.

(4) Unbeschadet dieses Beschlusses wenden ein Mitgliedstaat, ein Gemeinschaftsorgan oder gegebenenfalls eine internationale Organisation, wenn ihnen die Ausführung gemeinsamer Ausgaben übertragen wurde, die Bestimmungen an, die für die Ausführung ihrer eigenen Ausgaben gelten. Führt der Verwalter unmittelbar Ausgaben aus, hält er die Vorschriften für die Ausführung des Einzelplans „Rat“ des Gesamthaushaltspol der Europäischen Gemeinschaften ein.

(¹) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

(5) Der Verwalter kann jedoch dem Rat oder dem Ausschuss über den Vorsitz Vorschläge für Vorschriften über die Ausführung der gemeinsamen Ausgaben unterbreiten.

Artikel 30

Bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallende gemeinsame Kosten

Der Verwalter ist Anweisungsbefugter für die Ausgaben zur Deckung der bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten.

Artikel 31

Gemeinsame operative Kosten

(1) Der Operation Commander ist Anweisungsbefugter für die Ausgaben zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten der von ihm befehligen Operation. Jedoch ist der Verwalter Anweisungsbefugter für die Ausgaben zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten, die in der Vorbereitungsphase einer bestimmten Operation anfallen und von ATHENA unmittelbar ausgeführt werden oder die die Operation nach Beendigung ihrer aktiven Phase betreffen.

(2) Der Verwalter überweist dem Operation Commander auf Antrag die zur Ausführung der Ausgaben einer Operation erforderlichen Beträge; diese werden vom Bankkonto von ATHENA auf das vom Operation Commander angegebene Bankkonto, das im Namen von ATHENA eröffnet wurde, überwiesen.

(3) Abweichend von Artikel 17 Absatz 5 wird mit der Festlegung eines Referenzbetrags dem Verwalter und dem Operation Commander das Recht eingeräumt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Ausgaben für die betreffende Operation bis zu 30 % des Referenzbetrags zu binden und zu tätigen, sofern der Rat nicht einen höheren Prozentsatz festlegt. Der Sonderausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters beschließen, dass zusätzliche Ausgaben gebunden und getätigkt werden können. Der Sonderausschuss kann beschließen, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates über den Vorsitz mit dieser Frage zu befassen. Diese Abweichung findet ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines Haushaltsplans für die betreffende Operation keine Anwendung mehr.

(4) In der Zeit vor der Feststellung des Haushaltsplans einer Operation legen der Verwalter und der Operation Commander oder sein Vertreter dem Sonderausschuss alle 14 Tage jeweils für ihren Bereich Rechenschaft über die Ausgaben ab, die als gemeinsame Kosten für diese Operation in Betracht kommen. Der Sonderausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters, des Operation Commander oder eines Mitgliedstaats Leitlinien für die Ausführung der Ausgaben während dieses Zeitraums erlassen.

(5) Abweichend von Artikel 17 Absatz 5 kann der Operation Commander im Fall einer unmittelbaren Gefahr für das Leben der an einer Militäroperation der Union beteiligten Personen über die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel hinaus die erforderlichen Ausgaben ausführen, um das Leben dieser Personen zu schützen. Er setzt den Verwalter und den Sonderausschuss so bald wie möglich davon in Kenntnis. In solch einem Fall schlägt der Verwalter im Benehmen mit dem Operation Commander die erforderlichen Mittelübertragungen zur Finanzierung dieser unvorhergesehenen Ausgaben vor. Können die Ausgaben nicht in ausreichender Höhe durch Mittelübertragung finanziert werden, schlägt der Verwalter einen Berichtigshaushaltsplan vor.

KAPITEL 9

ENDBESTIMMUNG DER GEMEINSAM FINANZIERTEN AUSRÜSTUNGEN UND INFRASTRUKTUREN

Artikel 32

(1) Der Operation Commander führt im Hinblick auf die endgültige Abwicklung der von ihm befehligen Operation die erforderlichen Maßnahmen durch, um die für diese Operation gemeinsam beschafften Ausrüstungen und Infrastrukturen einer Endbestimmung zuzuführen. Er schlägt dem Sonderausschuss gegebenenfalls den entsprechenden Abschreibungssatz vor.

(2) Der Verwalter verwaltet die nach Beendigung der aktiven Phase der Operation verbleibenden Ausrüstungen und Infrastrukturen, damit sie erforderlichenfalls ihrer Endbestimmung zugeführt werden können. Er schlägt dem Sonderausschuss gegebenenfalls den entsprechenden Abschreibungssatz vor.

(3) Der Abschreibungssatz für Ausrüstungen, Infrastrukturen und andere Mittel wird vom Sonderausschuss zum frühest möglichen Zeitpunkt gebilligt.

(4) Die Endbestimmung der gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastrukturen wird vom Sonderausschuss unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse und finanzieller Kriterien festgelegt. Folgende Endbestimmung kommt in Betracht:

- Infrastrukturen können über ATHENA an das Aufnahmeland, einen Mitgliedstaat oder einen Dritten verkauft oder diesem überlassen werden.
- Ausrüstungen können entweder über ATHENA an einen Mitgliedstaat, das Aufnahmeland oder einen Dritten verkauft oder von ATHENA, einem Mitgliedstaat oder einem Dritten gelagert und unterhalten werden.

(5) Die Ausrüstungen und Infrastrukturen werden an einen beitragenden Staat, das Aufnahmeland oder einen Dritten zu ihrem Marktwert oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, unter Berücksichtigung des entsprechenden Abschreibungssatzes verkauft.

(6) Der Verkauf oder die Überlassung an das Aufnahmeland oder einen Dritten erfolgen nach den geltenden Sicherheitsvorschriften, je nach Einzelfall vor allem nach den einschlägigen Vorschriften des Rates, der beitragenden Staaten oder der NATO.

(7) Wird beschlossen, dass die für eine Operation beschafften Ausrüstungen bei ATHENA verbleiben, können die beitragenden Mitgliedstaaten die übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten um einen finanziellen Ausgleich ersuchen. Der Sonderausschuss fasst in der Zusammensetzung der Vertreter aller teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Vorschlag des Verwalters die entsprechenden Beschlüsse.

KAPITEL 10

RECHNUNGSFÜHRUNG UND BESTANDSVERZEICHNIS

Artikel 33

Grundsätze

Wird die Ausführung der gemeinsamen Ausgaben einem Mitgliedstaat, einem Gemeinschaftsorgan oder gegebenenfalls einer internationalen Organisation übertragen, wendet der Staat, das Organ oder die Organisation die Bestimmungen an, die auf die Rechnungsführung über die eigenen Ausgaben und auf die eigenen Bestandsverzeichnisse Anwendung finden.

Artikel 34

Rechnungsführung über die gemeinsamen operativen Kosten

Der Operation Commander führt Buch über die Überweisungen, die er von ATHENA erhält, über die von ihm gebundenen Ausgaben und getätigten Zahlungen, und er führt ein Bestandsverzeichnis der beweglichen Vermögensgegenstände, die aus dem Haushalt von ATHENA finanziert und für die von ihm befehlige Operation verwendet werden.

Artikel 35

Konsolidierter Abschluss

(1) Der Rechnungsführer führt Buch über die abgerufenen Beiträge und die getätigten Überweisungen. Außerdem übernimmt er die Buchführung über die bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten sowie über die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verwalters ausgeführten operativen Ausgaben.

(2) Der Rechnungsführer erstellt den konsolidierten Abschluss über die Einnahmen und Ausgaben von ATHENA. Jeder Operation Commander übermittelt ihm die Buchführung über die von ihm gebundenen Ausgaben und getätigten Zahlungen sowie über die von ihm gebilligten Vorfinanzierungen zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten der von ihm befehligen Operation.

KAPITEL 11

RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 36

Regelmäßige Unterrichtung des Sonderausschusses

Alle drei Monate legt der Verwalter dem Sonderausschuss eine Übersicht über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben in den letzten drei Monaten und seit Beginn des Haushaltsjahres vor. Zu diesem Zweck leitet jeder Operation Commander dem Verwalter rechtzeitig eine Übersicht über die Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen operativen Kosten der von ihm befehligen Operation zu.

Artikel 37

Rechnungsprüfung

(1) Ist die Ausführung der Ausgaben von ATHENA einem Mitgliedstaat, einem Gemeinschaftsorgan oder einer internationalen Organisation übertragen worden, wendet der Staat, das Organ oder die Organisation die Bestimmungen an, die auf die Prüfung der eigenen Ausgaben Anwendung finden.

(2) Der Verwalter oder die von ihm benannten Personen können jedoch jederzeit eine Prüfung der bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen angefallenen gemeinsamen Kosten von ATHENA oder der gemeinsamen operativen Kosten einer Operation vornehmen. Außerdem kann der Sonderausschuss auf Vorschlag des Verwalters oder eines Mitgliedstaats jederzeit externe Prüfer benennen, deren Aufgabe und Beschäftigungsbedingungen er festlegt.

(3) Eine Prüfung der Ausgaben im Zusammenhang mit den bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen angefallenen gemeinsamen Kosten und der operativen Kosten, die noch nicht von im Namen von ATHENA tätigen externen Prüfern geprüft wurden, erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Haushaltsjahres.

(4) Für die externen Prüfungen wird ein sechs Mitglieder umfassendes Rechnungsprüfungskollegium eingesetzt. Der Sonderausschuss bestellt jedes Jahr unter den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten zwei Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren, der nicht verlängert werden kann. Die Kandidaten müssen einem einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgan eines Mitgliedstaats angehören und hinreichende Gewähr für Sicherheit und Unabhängigkeit bieten. Sie müssen verfügbar sein, um bei Bedarf Aufgaben im Namen von ATHENA ausführen zu können. Bei der Durchführung dieser Aufgaben gilt für die Mitglieder des Kollegiums Folgendes:

a) Sie werden weiterhin von ihrem Herkunftsprüfungsorgan besoldet und erhalten von ATHENA lediglich die Erstattung ihrer Dienstreisekosten nach den Bestimmungen für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit gleichwertiger Besoldungsgruppe.

- b) Sie dürfen nur vom Sonderausschuss Weisungen einholen oder entgegennehmen; im Rahmen ihres Prüfungsauftrags sind das Rechnungsprüfungskollegium und seine Mitglieder völlig unabhängig und tragen die alleinige Verantwortung für die Durchführung der externen Prüfung.
- c) Sie legen nur dem Sonderausschuss Rechenschaft über ihren Auftrag ab.
- d) Sie überprüfen, ob die Ausführung der von ATHENA finanzierten Ausgaben unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. im Einklang mit den Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit, erfolgt ist.

Das Rechnungsprüfungskollegium wählt jedes Jahr seinen Vorsitzenden für das kommende Haushaltsjahr. Es beschließt die Vorschriften für die Prüfungen, die seine Mitglieder im Einklang mit den höchsten internationalen Standards durchführen. Das Rechnungsprüfungskollegium billigt die von seinen Mitgliedern erstellten Prüfberichte, bevor sie dem Verwalter und dem Sonderausschuss übermittelt werden.

(5) Der Sonderausschuss kann von Fall zu Fall den Rückgriff auf andere externe Stellen beschließen, wenn hierfür spezifische Gründe vorliegen.

(6) Die mit der Prüfung der Ausgaben von ATHENA beauftragten Personen müssen vor der Ausführung ihrer Aufgabe zum Zugang zu Verschlussachen des Rates bis mindestens zum Geheimhaltungsgrad „secret UE“ ermächtigt worden sein oder gegebenenfalls über eine gleichwertige Ermächtigung seitens eines Mitgliedstaats oder der NATO verfügen. Diese Personen sorgen für die Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen und den Schutz der Daten, von denen sie bei der Durchführung ihres Prüfungsauftrags Kenntnis erhalten, nach den für diese Informationen und Daten geltenden Vorschriften.

(7) Der Verwalter und die mit der Prüfung der Ausgaben von ATHENA beauftragten Personen erhalten unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung Zugang zu den Dokumenten und den Inhalten aller die Ausgaben betreffenden Datenträger sowie zu den Räumlichkeiten, in denen diese Dokumente und Datenträger verwahrt werden. Sie können Kopien davon anfertigen. Die an der Ausführung der Ausgaben von ATHENA beteiligten Personen gewähren dem Verwalter und den mit der Prüfung dieser Aufgaben beauftragten Personen die für die Ausführung ihres Auftrags erforderliche Unterstützung.

(8) Die Kosten der Prüfungen, die im Namen von ATHENA tätige Prüfer durchgeführt haben, gelten als gemeinsame Kosten, die von ATHENA übernommen werden.

Artikel 38

Jährliche Rechnungslegung

(1) Der Verwalter erstellt mit Unterstützung durch den Rechnungsführer und jeden Operation Commander bis Ende April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss und die Jahresbilanz von ATHENA sowie einen Tätigkeitsbericht und unterbreitet diese dem Sonderausschuss. Im Jahresabschluss wird zwischen den bei der Vorbereitung von und im

Anschluss an Operationen angefallenen gemeinsamen Kosten von ATHENA und den gemeinsamen operativen Kosten jeder während des betreffenden Haushaltjahres durchgeführten Operation sowie zwischen den sonstigen Einnahmen und den aus den Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten stammenden Einnahmen unterschieden. Die Jahresbilanz weist auf ihrer Aktivseite sämtliche ATHENA gehörenden Vermögenswerte — unter Berücksichtigung ihrer Abschreibung und etwaiger Verluste oder Außerdienststellungen — und auf der Passivseite die Rücklagen aus. Der Verwalter unterbreitet bis Ende Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsprüfungskollegium den Jahresabschluss zur Prüfung und Stellungnahme.

(2) Der Sonderausschuss billigt den Jahresabschluss und die Jahresbilanz. Er erteilt dem Verwalter, dem Rechnungsführer und jedem Operation Commander für das betreffende Haushaltsjahr Entlastung.

(3) Der Rechnungsführer und jeder Operation Commander bewahren, jeder auf seiner Ebene, alle Rechnungen und Bestandsverzeichnisse fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Erteilung der Entlastung an gerechnet, auf.

(4) Der Sonderausschuss beschließt, im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans den Saldo aus der Ausführung eines Haushaltjahrs, dessen Abschluss gebilligt wurde, in den Haushaltplan des darauf folgenden Haushaltjahres je nach den Umständen unter den Einnahmen oder unter den Ausgaben einzusetzen.

(5) Der Teil des Saldos aus der Ausführung eines Haushaltjahrs, der aus der Ausführung der Mittel zur Deckung der bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen angefallenen gemeinsamen Kosten stammt, wird auf die nächsten Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten angerechnet.

(6) Der Teil des Saldos aus der Ausführung eines Haushaltjahrs, der aus der Ausführung der Mittel zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten einer bestimmten Operation stammt, wird auf die nächsten Beiträge der Mitgliedstaaten, die zu dieser Operation beigetragen haben, angerechnet.

(7) Können zu erstattende Beträge nicht von den für ATHENA fälligen Beiträgen abgezogen werden, wird der Saldo aus der Ausführung der Mittel den betreffenden Mitgliedstaaten zurückgezahlt.

Artikel 39

Rechnungslegung in Bezug auf eine Operation

(1) Ist eine Operation beendet, kann der Sonderausschuss auf Vorschlag des Verwalters oder eines Mitgliedstaats beschließen, dass der Verwalter mit Unterstützung durch den Rechnungsführer und den Operation Commander dem Sonderausschuss die Abschlussrechnung und die Bilanz für diese Operation zumindest bis zum Zeitpunkt ihrer Beendigung und, wenn möglich, bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Abwicklung vorlegt. Die dem Verwalter eingeräumte Frist darf vier Monate, vom Zeitpunkt der Beendigung der Operation an gerechnet, nicht unterschreiten.

(2) Können in die Abschlussrechnung und in die Bilanz für eine Operation innerhalb der eingeräumten Frist nicht die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der endgültigen Abwicklung dieser Operation aufgenommen werden, werden diese im Jahresabschluss und in der Jahresbilanz von ATHENA ausgewiesen und vom Sonderausschuss im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung geprüft.

(3) Der Sonderausschuss billigt die Abschlussrechnung und die Bilanz für die Operation, die ihm vorgelegt wurden. Er erteilt dem Verwalter, dem Rechnungsführer und jedem Operation Commander für die betreffende Operation Entlastung.

(4) Können zu erstattende Beträge nicht von den für ATHENA fälligen Beiträgen abgezogen werden, so wird der Saldo aus der Ausführung der Mittel den betreffenden Mitgliedstaaten zurückgezahlt.

KAPITEL 12

HAFTUNG

Artikel 40

(1) Die Bedingungen für die Geltendmachung der disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Haftung des Operation Commander, des Verwalters und des sonstigen Personals, das insbesondere von den Gemeinschaftsorganen oder von den Mitgliedstaaten abgestellt ist, im Fall eines Fehlverhaltens oder einer Nachlässigkeit bei der Ausführung des Haushaltspans ergeben sich aus dem Statut oder den für sie geltenden Regelungen. Außerdem kann ATHENA aus eigener Initiative oder auf Antrag eines beitragenden Staates das vorstehend genannte Personal zivilrechtlich haftbar machen.

(2) Auf keinen Fall können die Europäischen Gemeinschaften oder der Generalsekretär des Rates von einem der beitragenden Staaten dafür haftbar gemacht werden, dass sie ihre Aufgaben durch den Verwalter, den Rechnungsführer oder das ihnen zur Seite gestellte Personal haben ausführen lassen.

(3) Die vertragliche Haftung, die sich aus Verträgen im Rahmen der Ausführung des Haushaltspans ergeben könnte, wird über ATHENA von den beitragenden Staaten übernommen. Sie unterliegt den für die betreffenden Verträge geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Was die außervertragliche Haftung anbelangt, so kommen die beitragenden Mitgliedstaaten nach den allgemeinen Grundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind und dem im Einsatzgebiet geltenden Truppenstatut über ATHENA für die Schaden auf, die durch das Operation Headquarters, das Force Headquarters oder das Component Headquarters der Krisenstruktur, deren Zusammen-

setzung vom Operation Commander gebilligt wird, oder durch das betreffende Personal in Ausführung seines Auftrags verursacht wurden.

(5) Auf keinen Fall können die Europäischen Gemeinschaften oder die Mitgliedstaaten von einem beitragenden Staat für Verträge, die im Rahmen der Ausführung des Haushaltspans geschlossen wurden, oder für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Einheiten und Dienste der Krisenstruktur, deren Zusammensetzung vom Operation Commander gebilligt wird, oder durch das betreffende Personal in Ausführung seines Auftrags verursacht wurden.

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

(1) Der erste Haushaltspans wird bis zum 1. Juni 2004 festgestellt. Das erste Haushaltsjahr beginnt zum Zeitpunkt der Feststellung des ersten Haushaltspans und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

(2) Der Sonderausschuss bestellt bis zum 1. Juni 2004 die ersten sechs Mitglieder des in Artikel 37 Absatz 4 vorgesehenen Rechnungsprüfungskollegiums. Zwei Mitglieder mit einem Mandat von einem Jahr und zwei Mitglieder mit einem Mandat von zwei Jahren werden durch das Los bestimmt. Das Mandat der beiden übrigen Mitglieder erstreckt sich auf drei Jahre.

Artikel 42

Überprüfung

Dieser Beschluss und seine Anhänge werden nach jeder Operation, mindestens jedoch alle 18 Monate überprüft. Die erste Überprüfung findet spätestens vor Ende 2004 statt. Die Verwaltungsorgane von ATHENA tragen zu diesen Überprüfungen bei.

Artikel 43

Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2004 in Kraft. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

ANHANG I

Gemeinsame Kosten, die von ATHENA unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens übernommen werden

Lassen sich die folgenden gemeinsamen Kosten nicht unmittelbar einer bestimmten Operation zuordnen, kann der Sonderausschuss beschließen, die betreffenden Mittel im „allgemeinen Teil“ des Jahreshaushalts zu erfassen. Diese Mittel sollten so weit wie möglich in den Artikeln ausgewiesen werden, die die Operation betreffen, zu der sie den stärksten Bezug aufweisen.

1. Rechnungsprüfungskosten
2. Dienstreisekosten, die dem Operation Commander und seinem Personal im Zusammenhang mit der Vorlage der Abschlussrechnung einer Operation beim Sonderausschuss entstehen
3. Schadensersatzzahlungen und Kosten aus Ansprüchen und Klagen, die über ATHENA abzugetragen sind
4. Bankkosten (Gemeinsame Kosten werden stets im „allgemeinen Teil“ des Jahreshaushalts erfasst.)
5. Kosten aufgrund von Entscheidungen über die Lagerung von Material, das für eine Operation gemeinsam beschafft wurde (Werden diese Kosten im „allgemeinen Teil“ des Jahreshaushalts erfasst, ist auf den Zusammenhang mit einer bestimmten Operation zu verweisen.)

—
ANHANG II**Gemeinsame operative Kosten in Bezug auf die Vorbereitungsphase einer Operation, die von ATHENA übernommen werden**

Mehrkosten für Transport und Unterkünfte, die für Sondierungsmissionen und Vorbereitungen der militärischen Kräfte im Hinblick auf eine bestimmte Militäroperation der Union erforderlich sind.

Ärztliche Dienste: die Kosten für medizinische Notevakuierungen (MEDEVAC) von Personen, die an Sondierungsmissionen und Vorbereitungen der militärischen Kräfte im Hinblick auf eine bestimmte Militäroperation der Union teilnehmen, wenn eine ärztliche Behandlung im Einsatzgebiet nicht sichergestellt werden kann.

—

ANHANG III

III-A

Gemeinsame operative Kosten in Bezug auf die aktive Phase von Operationen, die stets von ATHENA übernommen werden

Für jede Militäroperation der Union übernimmt ATHENA die nachstehend definierten erforderlichen Mehrkosten der Operation als gemeinsame operative Kosten.

1. Mehrkosten für (verlegefähige oder feste) Hauptquartiere für EU-geführte Operationen oder Übungen

- a) Hauptquartiere (HQ): Operation, Force und Component Headquarters;
- b) Operation Headquarters (OHQ): statisches Hauptquartier des Operation Commander außerhalb des Einsatzgebiets, welches für den Aufwuchs, die Verlegung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit sowie die Rückführung der EU-Einsatzkräfte verantwortlich ist;
Die für das OHQ einer Operation geltende Definition der gemeinsamen Kosten gilt auch für das Generalsekretariat des Rates und ATHENA, soweit diese unmittelbar für die Operation tätig sind;
- c) Force Headquarters (FHQ): das im Einsatzgebiet dislozierte Hauptquartier der EU-Einsatzkräfte;
- d) Component Headquarters (CCHQ): das für die Operation dislozierte Hauptquartier eines Component Commander der EU (d. h. Befehlshaber der Luft-, Land- oder Seestreitkräfte und andere Befehlshaber mit spezifischen Funktionen, deren Ernennung je nach Art der Operation für erforderlich gehalten werden könnte);
- e) Transportkosten: Transporte zum und aus dem Einsatzgebiet, um FHQ und CCHQ zu verlegen, zu unterhalten und zurückzuführen; durch das OHQ verursachte Transportkosten, die für eine Operation anfallen;
- f) Verwaltung: zusätzliche Ausstattung für Büros und Unterkünfte, Vertragsleistungen und Versorgungsdienstleistungen, Wartungskosten für Gebäude;
- g) Ortskräfte: Zivilpersonal, internationale Berater und vor Ort eingestelltes (nationales und ins Ausland entsandtes) Personal für die Durchführung der Operation in einem Umfang, der über die normalen operativen Erfordernisse hinausgeht (einschließlich von Überstundenvergütungen);
- h) Fernmeldewesen: Investitionsausgaben für den Kauf und die Nutzung zusätzlicher Fernmelde- und IT-Ausstattung und Dienstleistungskosten (Leasing und Wartung von Modems, Telefonleitungen, Satellitentelefonen, verschlüsselten Faxgeräten, gesicherten Leitungen, Internet-Providern, Datenleitungen, lokalen Netzwerken);
- i) Transporte/Fahrten innerhalb des Einsatzgebiets von HQ (Tagegelder ausgenommen): Ausgaben im Zusammenhang mit Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln und Frachtkosten, einschließlich Fahrten von nationalem Verstärkungspersonal und Besuchern; Mehrkosten für Kraftstoff, die das bei Operationen übliche Maß übersteigen; Leasing von zusätzlichen Fahrzeugen; Kosten der Dienstreisen zwischen dem Standort der Operation und Brüssel und/oder EU-Tagungsorten; Haftpflichtversicherungskosten, die einige Länder internationalen Organisationen, die in ihrem Hoheitsgebiet Operationen durchführen, auferlegen;
- j) Kasernen und Unterkünfte/Infrastruktur: Ausgaben für Beschaffung, Anmietung oder Instandsetzung der für die HQ erforderlichen Einrichtungen im Einsatzgebiet (Anmietung von Gebäuden, Schutzzäumen, Zelten) soweit erforderlich;
- k) Öffentlichkeitsarbeit: Kosten im Zusammenhang mit Informationskampagnen und Unterrichtung der Medien im OHQ und im FHQ entsprechend der vom Operation Headquarters entwickelten Informationsstrategie;
- l) Repräsentationsfonds: Repräsentationskosten; Kosten auf HQ-Ebene, die zur Durchführung einer Operation notwendig sind.

2. Mehrkosten, die bei der Unterstützung der Einsatzkräfte insgesamt anfallen:

Bei den nachstehend aufgeführten Kosten handelt es sich um die Kosten, die anfallen, nachdem die Einsatzkräfte bereits an ihren Einsatzort verlegt wurden.

- a) Infrastruktur: Ausgaben, die unbedingt getätigt werden müssen, damit die Einsatzkräfte in ihrer Gesamtheit ihren Auftrag erfüllen können (gemeinsam genutzte Flughäfen, Eisenbahnen, Häfen, Straßen, Strom- und Wasserversorgung);
- b) Unbedingt erforderliche zusätzliche Ausrüstung: Anmietung oder Ankauf von spezifischen Ausrüstungen, die aus nicht vorhersehbaren Gründen im Laufe der Operation für deren Durchführung unbedingt benötigt werden und deren Anmietung und Ankauf vom Operation Commander beschlossen und vom Sonderausschuss gebilligt wird, sofern die gekauften Ausrüstungen am Ende des Einsatzes nicht zurückgeführt werden;
- c) Kennzeichnung: Spezifische Kennzeichen, Personalausweise „Europäische Union“, Badges, Medaillen, Flaggen in den Farben der Europäischen Union oder andere Kennzeichen der Einsatzkräfte oder des HQ (mit Ausnahme von Kleidung, Kopfbedeckung und Uniformen);
- d) Ärztliche Dienste: Die Kosten für medizinische Notevakuierungen (MEDEVAC), wenn eine ärztliche Behandlung im Einsatzgebiet nicht sichergestellt werden kann.

3. Mehrkosten im Fall des Rückgriffs auf gemeinsame Mittel und Fähigkeiten der NATO, die für eine EU-geführte Operation zur Verfügung gestellt werden

Kosten, die sich für die Europäische Union daraus ergeben, dass sie bei einer ihrer Militäroperationen die Vereinbarungen zwischen der EU und der NATO über die Bereitstellung, Überwachung und die Rückgabe oder den Rückruf von gemeinsamen Mitteln und Fähigkeiten der NATO, die für eine EU-geführte Operation zur Verfügung gestellt werden, anwendet.

III-B

Gemeinsame operative Kosten in Bezug auf die aktive Phase einer spezifischen Operation, die von ATHENA übernommen werden, wenn der Rat dies beschließt

Transportkosten:

Transporte zum und aus dem Einsatzgebiet, um die für die Operation erforderlichen Einsatzkräfte zu verlegen, einsatzfähig zu halten und zurückzuführen;

Kasernen und Unterkünfte/Infrastruktur:

Ausgaben für Beschaffung, Anmietung oder Instandsetzung der Einrichtungen im Einsatzgebiet (Anmietung von Gebäuden, Schutzräumen, Zelten), soweit dies für die Einsatzkräfte, die für die Operation verlegt wurden, erforderlich ist.

ANHANG IV

Gemeinsame operative Kosten im Rahmen der endgültigen Abwicklung einer Operation, die von ATHENA übernommen werden

Kosten, die bei der Festlegung der Endbestimmung der Ausrüstungen und Infrastrukturen anfallen, die für die Operation gemeinsam finanziert worden sind.

Mehrkosten für die Aufstellung der Abschlussrechnung für die Operation. Die hierfür in Betracht kommenden gemeinsamen Kosten werden gemäß Anhang III bestimmt, wobei davon ausgegangen wird, dass das für die Aufstellung der Abschlussrechnung notwendige Personal dem Operation Headquarters angehört, auch wenn dieses seine Tätigkeit eingestellt hat.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Empfehlung 2004/2/Euratom der Kommission vom 18. Dezember 2003 zu standardisierten Informationen über Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser aus Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen in die Umwelt im Normalbetrieb

(Amtsblatt der Europäischen Union L 2 vom 6. Januar 2004)

Seite 39, Anhang I, in der Tabelle, dritte Spalte bezüglich Edelgas „Kr-85“:

anstatt: „1E - 04“,

muss es heißen: „1E + 04“.
